

Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025	2

Traktanden:

1. Projektierungskredit «Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd»	4
2. Änderung Art. 33 Abs. 3 Wasserreglement und Art. 15 Abs. 3 Abwasser- reglement sowie Ergänzung von Ziffer 2 der Anhänge	17
3. Neue Vereinbarung über den Logopädischen Dienst	20
4. Finanzplan 2026-2030	22
5. Budget 2026 inkl. Festlegung Steuersätze, Gebühren und Genehmigung Gesamtstellenprozente	28
6. Neues Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung	37
7. Neues Verwaltungs- und Organisationsreglement	42
8. Aufhebung Gemeindekommissionsreglement, Reglement für die Geschäfts- prüfungskommission, Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission	47
9. Selbständiger Antrag Rosmarie Meier «Grünabfuhr»	48
10. Neues Abfallreglement	50
11. Verschiedenes	
11.1. Selbständige Anträge von Stimmberchtigten	
11.2. Anfragen von Stimmberchtigten	
11.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 10. November 2025 (GRB Nr. 481.2025)

Hinweise:

Die folgenden Unterlagen sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeinde-website www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung *
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen *
- Pläne Studien 1-4 zu Traktandum 1
- Neue Vereinbarung über den Logopädischen Dienst zu Traktandum 3
- Finanzplan 2026-2030 zu Traktandum 4
- Budget 2026 zu Traktandum 5 *
- Übersicht über die bestehenden übergeordneten Regelungen zu Traktandum 8

Die mit * bezeichneten Unterlagen können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 wird genehmigt.

Traktandum 1: Jahresrechnung 2024

://: Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2024 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 1'679'456.21.
://: Kenntnisnahme der Abrechnung des Verpflichtungskredits.

Traktandum 2: Bericht Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss.

Traktandum 3: Investitionskredit «Freibad, Sanierung Schwimmbecken 50 m»

://: Im Zusammenhang mit der Sanierung des Freibades wird der Gemeinderat beauftragt innerhalb von 18 Monaten ein Konzept zu erarbeiten, wie die Gemeinden der Region künftig an den laufenden Kosten des Hallen- und Freibads beteiligt werden können. Inhalt dieses Konzepts sind insbesondere der Kreis der beteiligten Gemeinden, die Höhe der zu erwartenden Beiträge, einen konkreten Zeitplan, sowie das weitere Vorgehen. Der Gemeinderat legt dieses Konzept der Gemeindeversammlung spätestens im Dezember 2026 vor. Das Konzept bildet die Grundlage für die Verhandlung mit den definierten Gemeinden.
://: Genehmigung Baukredit von CHF 1'430'000 inkl. MWST, vorbehältlich der Genehmigung des KASAK Beitrages.

Traktandum 4: Investitionskredit «Sanierung Farnsbergweg»

://: Genehmigung Investitionskredit Sanierung Farnsbergweg im Betrag von CHF 1'098'000 inkl. MWST.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

://: Zustimmung zum Strassenreglement, dies mit folgender Änderung von Art. 26 Abs. 3-5:
³ Der wirtschaftliche Mehrwert nach Ziff. 1 wird im Einzelfall durch eine unabhängige Schätzung festgelegt. Die Beitragspflicht ist auf den durch die Massnahme bedingten wirtschaftlichen Mehrwert des Grundstücks beschränkt.

¹ Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektion liegt jedoch vor, wenn
a) ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektion einer Strasse rascher, sicherer
oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche
Verbesserung erfährt oder
b) die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird.

² Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei
a) Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025

- ~~b) Anbringen von Randabschlüssen,~~
- ~~c) Bau eines Trottoirs,~~
- ~~d) Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse,~~
- ~~e) Ersatz des Strassenkoffers,~~
- ~~f) Ausbau der Strassenbeleuchtung.~~

³ Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektion mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.

- ::: Zustimmung zum Wasserreglement.
- ::: Genehmigung der Beiträge und Gebühren im Wasserreglement (Anhang 1 bis 4).
- ::: Zustimmung zum Abwasserreglement.
- ::: Genehmigung der Beiträge und Gebühren im Abwasserreglement (Anhang 1 bis 4).

Traktandum 6: Teilrevision Gemeindeordnung

- ::: Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung, dies mit folgenden Änderungen:
 - Ergänzung und damit Beibehaltung Art. 2 lit. e: „Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder (Ausschuss der Gemeindekommission),“.
 - Einfügen neuer Art. 5^{bis}: „Lehrkräfte der Primarstufe können den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.“.
 - Ergänzung Art. 6: „Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 sowie nach Art. 7 Abs. 2 lit. b und c möglich.“.
 - Aufhebung Art. 7 Abs. 2 lit. a.

Dies mit folgenden Inkraftsetzungen:

Per Genehmigungsdatum Kanton: Art. 2 lit. b, Art. 3 lit. d, Art. 4 lit. d, Art. 7 Abs. 2 lit. a

Per 1. Januar 2026: Art. 8, Art. 9, Art. 10

Per 1. Juli 2028: Art. 5, Art. 5^{bis}, Art. 6

Traktandum 7: Änderung Art. 5 Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge

- ::: Zustimmung zur Änderung von Art. 5 des Reglements über den Fonds für Infrastrukturbeiträge mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2026.

Traktandum 8: Aufhebung Reglement über die Erschliessungsbeiträge Lärmschutzwand Chienbergreben/Ebnet

- ::: Genehmigung der Aufhebung des Reglements über die Erschliessungsbeiträge Lärmschutzwand Chienbergreben/Ebnet.

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):

Ausführliches Protokoll

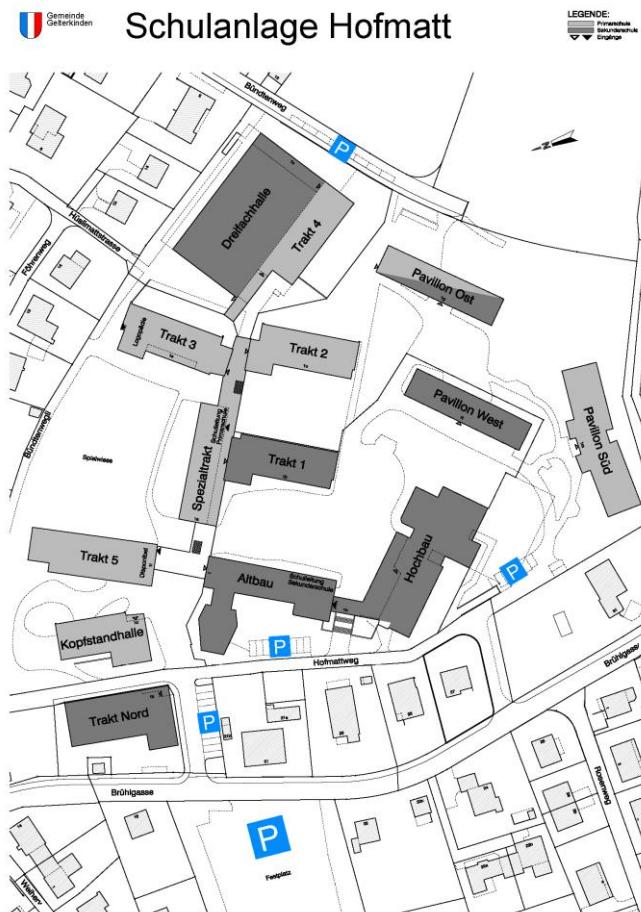
Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“**1. Ausgangslage (heutige Situation)**

Die Primarstufe Gelterkinden befindet sich zusammen mit der Sekundarstufe auf der Schulanlage Hofmatt. Auf der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) werden aktuell gut 500 Kinder unterrichtet, auf der Sekundarstufe sind es ebenfalls rund 500 Kinder. Die Klassen der Primarstufe sind in verschiedenen Gebäuden bzw. Trakten untergebracht.

Im Schuljahr 2025/2026 werden auf der Primarschulanlage Gelterkinden insgesamt 22 Primarklassen (18 Primarklassen, 2 Einführungsklassen und 2 Kleinklassen) unterrichtet.

Das Team besteht aus rund 85 Lehrpersonen, Heilpädagoginnen, Sozialpädagoginnen, einem Hauswart und 5 Mitarbeitenden in Schulleitung und Sekretariat.

Die Schulanlage Hofmatt wurde 1954 erstellt.



[Abb. 1: Schulanlage Hofmatt (Übersicht)]

Die Untersuchung der Bausubstanz der bestehenden Schulgebäude hat ergeben, dass mit Ausnahme des Pavillons Ost alle Gebäude erhaltenswert sind. Jedoch sind bei den meisten Gebäuden Instandhaltungs- bzw. Sanierungsmassnahmen notwendig. Anstelle des Pavillon Ost soll ein Neubau entstehen. Der Pavillon Süd wird für einen Kindergarten und die Tagesstrukturen umgebaut.

Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“**2. Gründe für den Schulhausneubau und den Umbau des Pavillons Süd**

Folgende Gründe erfordern einen Schulhausneubau respektive den Umbau des Pavillons Süd.

- Bautätigkeit: Insgesamt sind bis ins Jahr 2030 361 Wohnungen geplant. In 270 Wohnungen wird ein Kinderanteil erwartet.
- Zunehmende Einwohner- und Schülerzahlen: Gelterkinden weist ein im kantonalen Vergleich überdurchschnittliches Wachstum auf.
- Gruppenräume und Förderzimmer.
- Schulergänzende Tagesstrukturen: Nach Ablauf der Pilotphase im Jahre 2028 ist vorgesehen, dass die schulergänzenden Tagesstrukturen auf dem Schulgelände im umgebauten Pavillon Süd den Regelbetrieb aufnehmen.
- Zusätzlicher Kindergarten: Die steigenden Kinderzahlen erfordern einen weiteren Kindergarten. 2029 wird ein Ersatz für den Kindergarten Bützenen benötigt. Da der Waldkindergarten ein freiwilliges Angebot darstellt, besteht ein gewisses Risiko, dass das Angebot nicht jedes Jahr zu stande kommt.
- Ersatz Pavillon Ost: Seit Jahren werden keine Investitionen mehr getätigt. Denn bereits 2015 hat die Gemeindeversammlung den Abriss beschlossen.

3. Arbeitsgruppe Schulraumplanung

2019 hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe kommunale Schulraumplanung eingesetzt. Unterstützt wurde sie vom Büro Zeitraum Planungen AG Luzern, Zehnder Bauexperten Niederrohrdorf, Prinzip B GmbH Gelterkinden, Martini Schäfer Baumanagement GmbH Basel und Atelier Amont GmbH Basel. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, die Entwicklung der Einwohner- und Schülerzahlen darzustellen, den Raumbedarf zu erheben, eine mögliche Umsetzung der zusätzlichen Raumbedürfnisse aufzuzeigen und eine grobe Kostenschätzung vorzunehmen.

Aus diesem Prozess gingen drei Teilprojekte hervor: 1. Neubau von 10 Klassenzimmern und 5 Gruppenräumen anstelle des Pavillons Ost (CHF 12'024'836, Stand 2025). 2. Umbau des Pavillons Süd zu einem Kindergarten und zu Tagesstrukturen für 40-50 Kinder (CHF 345'000, Stand 2021). 3. Instandhaltungsmassnahmen der bestehenden Gebäude (sanitäre Anlagen, Heizung, Lüftung, CHF 1'470'000). Zudem sind Massnahmen notwendig, die den hindernisfreien Zugang ermöglichen (CHF 90'000, Stand 2021). Zusätzliche Veloabstellplätze (CHF 50'000, Stand 2021) ergänzen die baulichen Massnahmen. In dieser Vorlage geht es um die Teilprojekte 1 (Neubau) und 2 (Umbau).

4. Meilensteine

Die Ergebnisse wurden in diversen Berichten dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit vorgelegt. Im Prognosebericht vom 4. September 2020 wurde die Schüler- und Klassenprognose erstellt. Mit dem Konzeptbericht (inkl. Beilage) vom 9. Dezember 2021 wurde das Raumprogramm berechnet, eine erste Grobkostenschätzung vorgenommen und aufgezeigt, wie das Raumdefizit behoben werden könnte. Nach der Genehmigung des Berichts zum Wettbewerbsverfahren vom 21. September 2022 wurde die Öffentlichkeit am 1. Dezember 2022 über den Stand der Planungen informiert. 2023 erfolgte der offene und einstufige Wettbewerb. Mit Bericht vom 11. Oktober 2023 legte

Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“

die Jury die Gründe für das Siegerprojekt Campus Loggia dar. Vom 10.-12. November 2023 wurden das Siegerprojekt und alle übrigen Projekte der Öffentlichkeit präsentiert. Aufgrund der 2024 aktualisierten Prognosezahlen wurde das Siegerprojekt zusammen mit dem Architekten angepasst. Im Mai 2025 erfolgte eine zweite Grobkostenschätzung.

5. Raumbedarf aufgrund der Prognosen von 2020

Verschiedene Faktoren haben Einfluss auf die Entwicklung der Schüler- und Klassenprognose.

Einflussfaktor 1: Kinder im Vorschulalter, Kindergartenkinder und Primarschüler (1.-6. Klasse)

Die Anzahl der Kindergartenkinder, der Schüler der Primarschule sowie der Kinder im Vorschulalter werden jährlich ermittelt.

Einflussfaktor 2: Raumplanung (Bautätigkeit, Verdichtung, Generationenwechsel)

Die Abschätzung der zukünftigen Bautätigkeit beruht auf den bekannten Projekten, die in der Gemeinde geplant oder in Aussicht sind. Nebst den Projekten auf den nicht überbauten Parzellen findet in den überbauten Parzellen ein Verdichtungsprozess statt. So werden ältere Einfamilienhäuser erweitert oder erneuert. Um die künftige Anzahl Kinder in den neuen Wohnungen abzuschätzen, wird pro Wohnung eine bestimmte Anzahl Kinder festgelegt (je nach Lage und Wohnungstyp, z.B. Familien-, Klein-, Alterswohnungen). Der Einflussfaktor Generationenwechsel berücksichtigt einen Generationenwechsel in den bestehenden Wohnungen. Zum Beispiel: Ältere Bewohner zügeln von einem Einfamilienhaus in eine altersgerechte Wohnung. Somit entsteht Wohnraum für Familien. Die prognostizierte Neubautätigkeit, die innere Verdichtung und der Generationenwechsel ergeben den raumplanerischen Faktor.

Einflussfaktor 3: Geburten

Die Geburten werden jährlich von der Einwohnerkontrolle erhoben und fliessen als Grundlage in das Modell ein. Als Ausgangswert für die Prognose gilt der Durchschnitt der letzten fünf Jahre.

Einflussfaktor 4: Bildungsauftrag

Der Kanton macht Vorgaben und Empfehlungen zur Gestaltung des Schulbetriebs und des Unterrichts (z.B. maximale Anzahl Schüler pro Klasse, integrative Förderung, Gruppenunterricht, Blockzeiten usw.).

Einflussfaktor 5: Zu- und Wegzüge (Wanderungssaldo)

Die Zu- und Wegzüge sind ein weiterer Einflussfaktor der Schulraumplanung. Ausbleibende oder starke Bautätigkeiten beeinflussen diesen Faktor. Aufgrund eines Rückblicks wird die Prognose für die Zukunft erstellt. Dieser Faktor wird durch ausbleibende oder verstärkte Bautätigkeit entsprechend korrigiert.

Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“**6. Raumprogramm 2021**

Aufgrund des 2021 erstellten Raumprogramms fehlt für 22 Klassen Schulraum für ca. 220 m² (entspricht 3 Klassenzimmern und 1.5 Gruppenräumen).

Der aktuelle Lehrplan 21 der Volksschule BL fordert eigenständiges und selbstorganisiertes Lernen der Kinder, d.h. nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler lernen zur gleichen Zeit das Gleiche. Somit sind nebst Klassenzimmern und Arbeiten in den Korridoren auch unbedingt Gruppenräume notwendig. Dieses Angebot an Räumlichkeiten ermöglicht erst verschiedene Unterrichts- und Arbeitsformen und bietet Platz für Gruppenaktivitäten. Damit die Lehrperson ihre Aufsichtspflicht bei offenen Unterrichtsformen trotzdem wahrnehmen kann, müssen die Gruppenräume in der Nähe der Klassenzimmer sein und von verschiedenen Seiten begehbar sein. Idealweise befindet sich ein Gruppenraum zwischen 2 Klassenzimmern. Damit die Gruppenräume nicht immerzu während der Unterrichtszeit für die individuelle Förderung einzelner Kinder von einer zusätzlichen Lehrperson besetzt sind, braucht es einzelne zusätzliche Förderzimmer (z.B. für DaZ - Deutsch als Zweitsprache oder für ISF – integrative Schulungsform, BBF – Begabten- und Begabungsförderung). Pro Woche finden in der Primarschule ca. 130 solcher Förderlektionen statt.

Nicht nur die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist gestiegen. Auch die Zahl der Lehrpersonen hat zugenommen. Diese benötigen ebenfalls mehr Raum für den Aufenthalt und die Arbeiten vor Ort. Seit langem fehlt ein Multiraum für Malen und Tönen sowie zum Kochen und Essen. Zudem besteht ein Mangel an gedeckten Abstellplätzen für Velos.

Gemäss Schüler- und Klassenprognose wird für die Primarschule Gelterkinden ab dem Schuljahr 2025/2026 Schulraum für 25 Klassen (21 Primarklassen / 2 Einführungsklassen / 2 Kleinklassen) zur Verfügung gestellt werden müssen. Nebst der Raumfläche von ca. 220 m² (fehlender Raumbedarf bei 22 Klassen) liegt der Raumbedarf für drei zusätzliche Klassen (25 Klassen) bei ca. 260 m² (3 Klassenzimmer und 1.5 Gruppenräume). Zur Realisierung von Tagesstrukturen für 40-50 Kinder werden Raumflächen von ca. 250-300 m² benötigt. Aufgrund der Prognose der Anzahl Kindergartenkinder bzw. Kindergartenklassen wird es in Zukunft 6 oder 7 Kindergartenklassen geben. Zu berücksichtigen gilt es auch, dass ab 2029 Ersatz für der Kindergarten Bützenen benötigt wird. Um Synergien zu nutzen, soll ein Kindergarten auf dem Schulareal (im Pavillon Süd) entstehen.

Somit besteht insgesamt folgender zusätzlicher Raumbedarf auf dem Schulareal:

- Schulraum für 22 Primarklassen (Raumdefizit 2021) 220 m²
- Schulraum für 3 zusätzliche Klassen (Total 25 Primarklassen) 260 m²
- 1 Kindergarten 170 m²
- Tagesstrukturen 250 bis 300 m²

Total ca. 900-950 m².

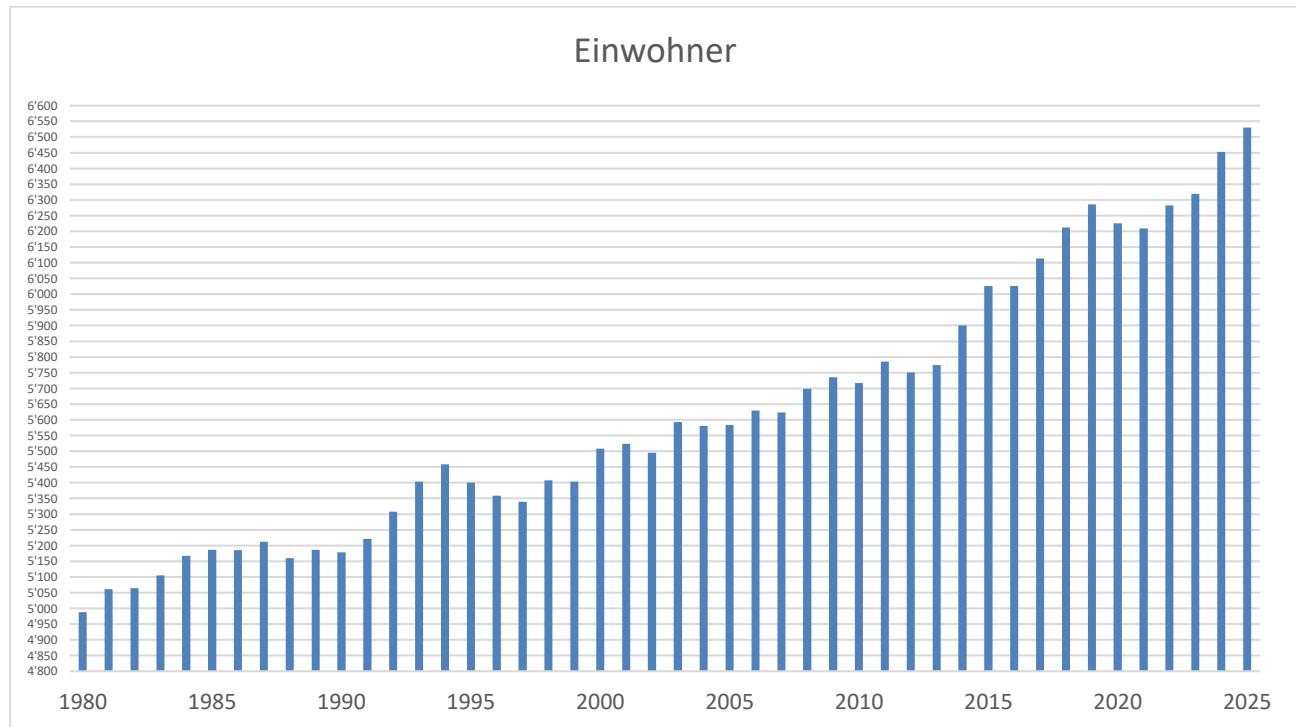
Der Bedarf an Freiflächen für den Schulsport und Pausen kann mit den bestehenden Rasenfeldern und Allwetterplätzen in der Hofmatt und an der Turnhallenstrasse abgedeckt werden. Für Velos und Elektrobikes sind 150-200 gedeckte und 15-20 abschliessbare Stellplätze zu realisieren. Mit dem Schulhausneubau werden weitere Schulräume hindernisfrei erstellt.

Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“**7. Konzept 2021**

Um den fehlenden Raumbedarf von gut 900 m² zu decken, ist ein Neubau für 10 Klassenzimmer und 5 Gruppenräume notwendig. Die Idee, einen zweiten Standort im Dorf zu eröffnen, wurde rasch verworfen. Bestehende Gebäude im geforderten Umfang zu erweitern, ist nicht möglich. Auf dem bestehenden Schulgelände wurden zwei Standorte für einen Neubau geprüft: Grünfläche zwischen Trakt 3 und 5, Bereich Pavillon Ost. Aufgrund der Abwägung der Vor- und Nachteile der Baukosten (u.a. Baustellenaufwand, Aussenräume, Auswirkungen auf Nachbargrundstücke usw.) wird der Standort im Bereich des heutigen Pavillons Ost empfohlen.

Der Kindergarten und die Tagesstrukturen sollen nach erfolgtem Neubau im Pavillon Süd zu liegen kommen. Dieser wird dafür umgebaut. Der beantragte Projektierungskredit bezieht sich auf den Neubau und den Umbau.

In einem weiteren Schritt sind Instandsetzungsmassnahmen an den bestehenden Gebäuden geplant. Auf die Veloabstellplätze und das hindernisfreie Bauen wurde bereits hingewiesen.

8. Entwicklung der Einwohnerzahlen 1980-2025 (Stand August 2025)

[Abb. 2: Entwicklung der Einwohnerzahlen 1980-2025 (Stand August 2025)]

Gelterkinden wächst seit längerem überdurchschnittlich stark, auch im Vergleich mit dem Kanton. In den vergangenen 10 Jahren nahm die Bevölkerung um gut 500 Personen (= 0.77 % pro Jahr) zu (Kanton 0.5 %).

Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“**9. Entwicklung der Zahlen im Kindergarten und in der Primarschule 2015-2030**

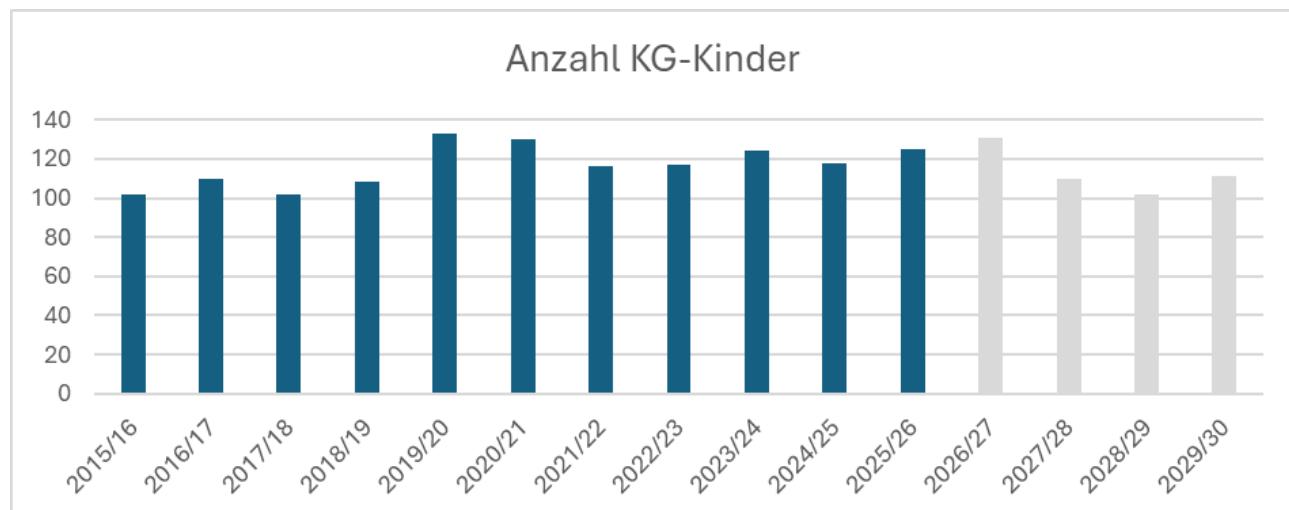
Bei der Bildung der Klassen sind die vorgegebenen Richt- und Höchstzahlen sowie die Doppelzählung fremdsprachiger Kinder im Kindergarten zu berücksichtigen.

Die Anzahl der Kindergärtler (Abb. 3) steigt über einen längeren Zeitraum gesehen leicht an, schwankt aber relativ stark, was die Planung nicht leicht macht. Sie lag im vergangenen Jahrzehnt zwischen 102 und 133. 2023 musste erstmals ein 7. Kindergarten geführt werden (Abb. 5). Um einen Neubau zu umgehen und um das pädagogische Profil zu schärfen, hat die Gemeinde einen Waldkindergarten ins Leben gerufen. Dieses Angebot ist freiwillig und birgt ein planerisches Risiko. 2029 soll der Kindergarten Bützenen aufgrund des hohen Mietzinses durch einen Kindergarten auf dem Schulgelände abgelöst werden. Für die Schuljahre 2026/2027 bis 2029/2030 muss mit 102-131 Kindern und 5-6 Kindergartenen (inkl. Waldkindergarten) gerechnet werden.

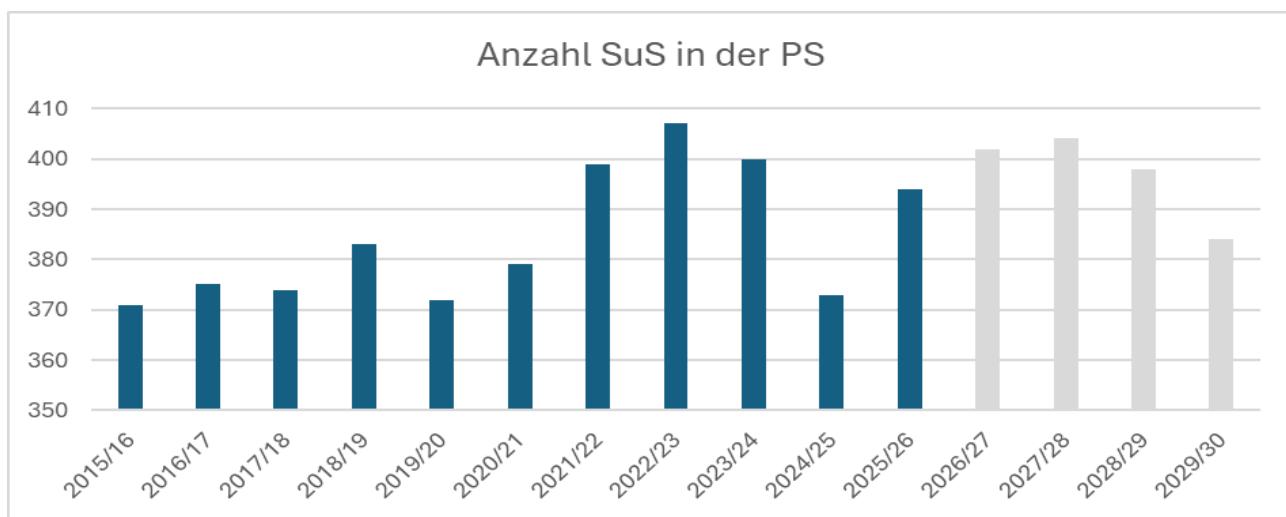
Seit 2015 wird die Primarstufe mit 6 Jahrgängen geführt. Im Herbst 2018 wurde der Trakt 5 fertig gestellt und dem Betrieb übergeben. Die Primarstufe besteht zurzeit aus jeweils 3 Klassen pro Jahrgang, also 18 Primarklassen, aus zwei Einführungsklassen und zwei Kleinklassen (total 22 Klassen, Abb. 6). 2022 musste aufgrund des Ukrainekrieges kurzfristig eine Fremdsprachenklasse eröffnet werden. Die Zahl der Primarschülerinnen und -schüler steigt tendenziell kontinuierlich an (Abb. 4). Sie lag zwischen 371 (2015) und 407 (2022). Mittelfristig ist mit 384-404 Kindern (inkl. den Kindern in den Einführungs- und Kleinklassen) sowie mit 2-4 Klassen pro Jahrgang, also 17-19 Klassen (plus je zwei Einführungsklassen und Kleinklassen: 21-23), zu rechnen.

Insgesamt hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler (Kindergarten und Primarschule) von 473 im Schuljahr 2015/2016 auf 519 im Schuljahr 2025/2026 erhöht (Abb. 7). Durch den Ukrainekrieg stieg die Zahl zeitweise auf 524.

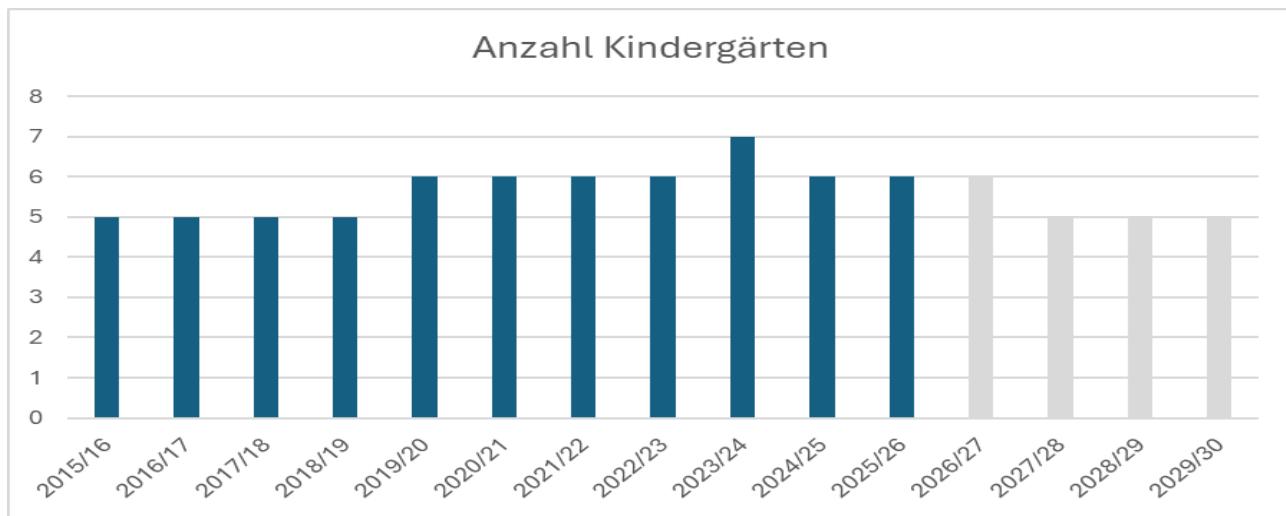
Die durchschnittlichen Klassengrößen liegen leicht über den Werten des Kantons und des Bezirks (Abb. 9).



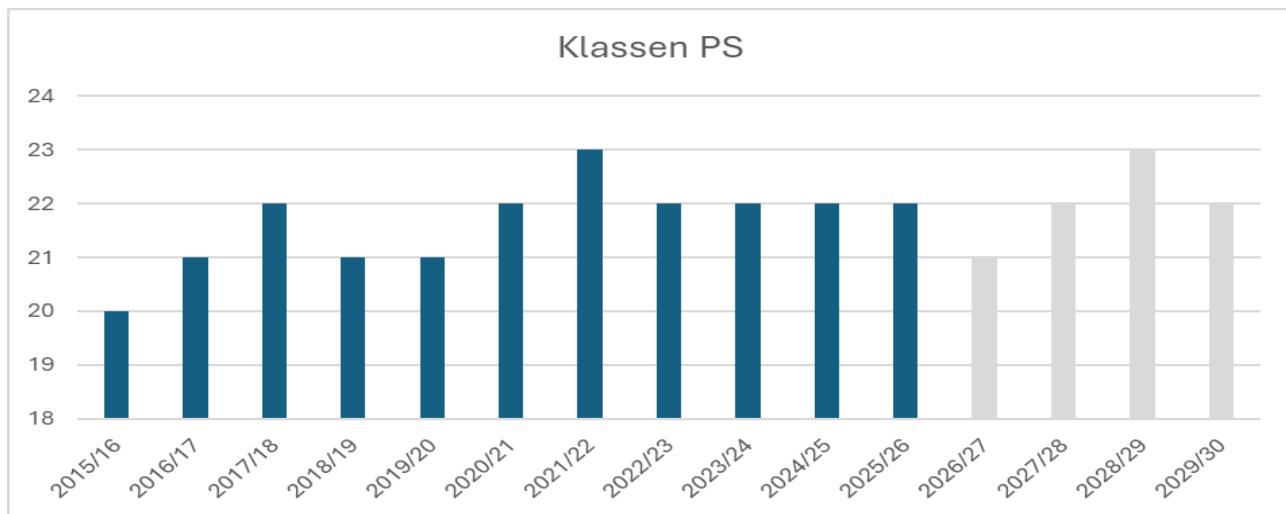
[Abb. 3: Anzahl der Kindergarten-Kinder (Quellen: 2015/2016 bis 2025/2026 Klassenbildungspläne, ab 2026/2027 Prognose Zeitraum Planungen AG)]

Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“

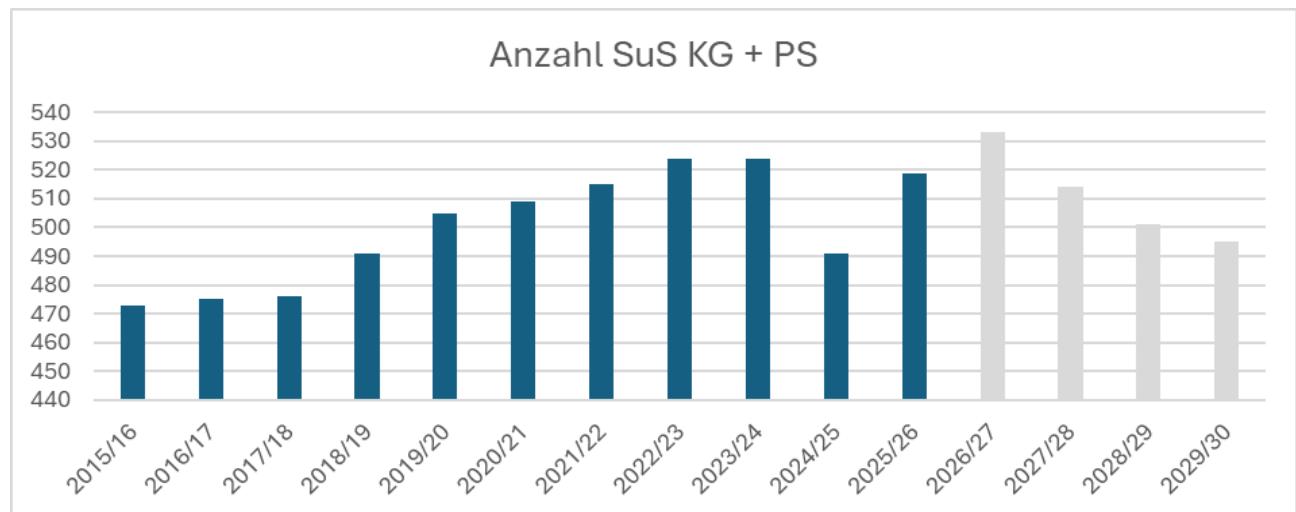
[Abb. 4: Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarschule (Quellen: Siehe Abb. 3)]



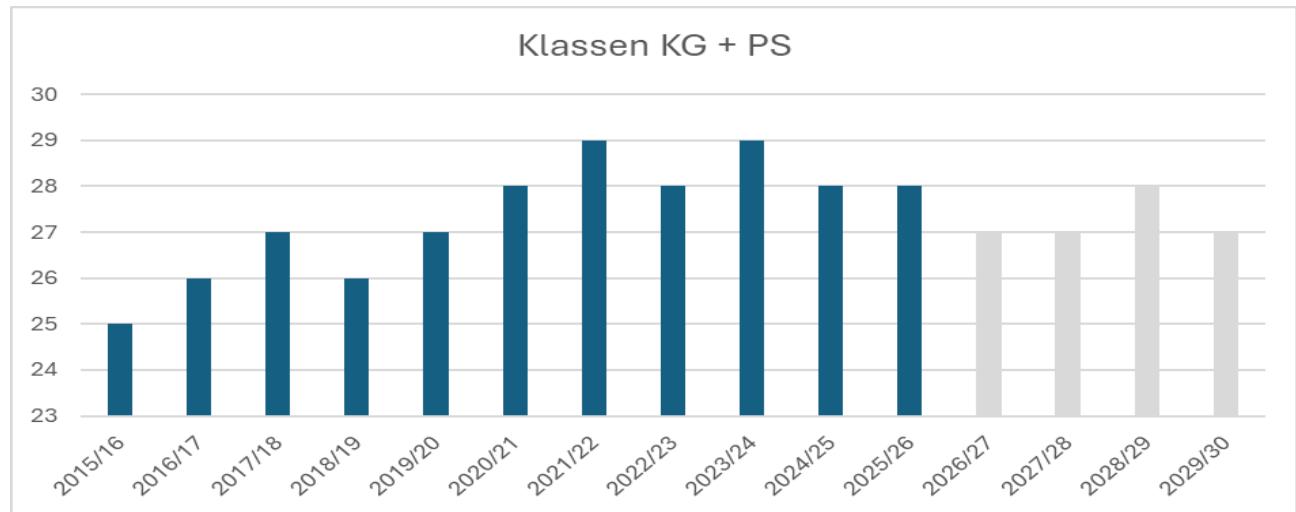
[Abb. 5: Anzahl der Kindergärten (Quellen: Siehe Abb. 3)]



[Abb. 6: Anzahl der Klassen in der Primarschule (Quellen: Siehe Abb. 3)]

Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“

[Abb. 7: Anzahl der Schülerinnen und Schüler Kindergarten und Primarschule]



[Abb. 8: Anzahl der Klassen Kindergarten und Primarschule (Quellen: Siehe Abb. 3)]

	Kanton	Gelterkinder	Bezirk Sissach
Kindergarten	17.7	19.7	17.4
Primarschule (Regelklassen)	18.2	20.0	17.1
Sonderklassen (EK, KK)	9.6	10.5	10.2

[Abb. 9: Klassengrössen im Durchschnitt (Ende 2022, Quelle: Kanton)]

10. 2024 Aktualisierung der Prognosen von 2020

Zur Vorbereitung der Projektierung wurden 2024 die Prognosen aus dem Jahre 2020 überprüft und aktualisiert. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Bevölkerung stärker gewachsen ist als angenommen. Demgegenüber steht ein Rückgang der Geburtenrate. In die vielen neu erstellten Wohnungen sind weniger Kinder eingezogen als erwartet. Der Wanderungssaldo der 0-12-Jährigen ist ebenfalls geringer ausgefallen.

Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“

11. Neubau und Umbau Pavillon Süd

Für den Schulhausneubau für 10 Klassen wurde am 9. März 2025 ein einstufiger Projektwettbewerb im offenen Verfahren öffentlich ausgeschrieben. Es wurden 23 Wettbewerbsbeiträge fristgerecht eingereicht. Das Preisgericht unter dem Vorsitz von Andreas Galli, Architekt, Galli Rudolf Architekten AG, Zürich, hat die Projekte stufenweise an drei Jurytagen begutachtet und bewertet.

Als Sieger wurde das Projekt «Campus Loggia» von Atelier Amont, Basel, auserkoren.

Am 23. Oktober 2023 genehmigte der Gemeinderat die Zuschlagsverfügung.



[Abb. 10: Siegerprojekt Campus Loggia (Visualisierung)]

Wie im vorhergehenden Abschnitt dargelegt, konnte das Raumprogramm vom Gemeinderat aufgrund des geringeren Anstiegs der Schülerzahlen von 10 auf 8 Klassenzimmer reduziert werden.

Eine Anpassung des Siegerprojektes ist in einem solchen Projektwettbewerb (nach SIA 142) nur mit Zustimmung des Projektverfassers möglich.

Mit dem Projektverfasser Atelier Amont GmbH, Basel, konnte eine reduzierte Variante mit 8 Klassenzimmern erarbeitet werden, welche vom Gemeinderat zur Umsetzung empfohlen wird. Sie beinhaltet im Wesentlichen ein reduziertes Erdgeschoss und eine Verschiebung der WC-Anlagen gegenüber dem Wettbewerbsprojekt.

Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“

Beim Projekt «Campus Loggia» handelt es sich um einen Holzbau. Der Bau weist ein regelmässiges Stützenraster auf, was eine flexible Raumeinteilung ermöglicht. Da die Innenwände nicht tragend sind, lassen sich die Räume auch relativ einfach für zukünftige Bedürfnisse anpassen. Weiter weist der Bau zwei Optionen zur Erweiterung auf. Eine Erweiterung um 3 Klassenzimmer kann in der offenen Loggia realisiert werden, eine Erweiterung um 4 Klassenzimmer kann auf der Südseite erfolgen. Die beiden Optionen sind unabhängig voneinander, das heisst, das Schulhaus kann auf 11, auf 12 oder im Vollausbau auf 15 Klassenzimmer erweitert werden. Eine allfällige Erweiterung kann, dank der Elementbauweise, mit geringen Eingriffe in das bestehende Bauwerk, während dem laufenden Schulbetrieb realisiert werden.

Die kompakte Bauweise weist ein geringes Verhältnis von Fassadenfläche zu Volumen auf, was eine kosteneffiziente Bauweise und eine effiziente Energienutzung ermöglichen.

Die Gebäudekonstruktion mit einem hohe Anteil Holz ist bezüglich CO₂-Ausstosses, Wiederverwendbarkeit und Kreislaufwirtschaft zukunftsgerichtet und nachhaltig.

Das Flachdach ist begrünt und wird mit einer Photovoltaikanlage mit einem Jahresertrag von 120'000 kWh ausgerüstet.

Mit dem Neubau und dem Abbruch des Pavillons Ost erfolgt gleichzeitig die Umnutzung des Pavillons Süd für einen Kindergarten, ein Grundkurszimmer und die Tagesstrukturen. Diese Anpassungen an die neue Nutzung waren nicht Teil des Projektwettbewerbes und werden in einem eigenen Teilprojekt geführt.



Schulanlage Pavillon Süd
Erdgeschoss 1: 300

0 2 5 10m

ZEITRAUM Planungen AG
Brünigstrasse 25
6005 Luzern
041 329 05 05

[Abb. 11: Pavillon Süd nach dem Umbau]

Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“**Kosten**

Die Kosten für das angepasste Wettbewerbsprojekt wurden durch eine unabhängige Baukostenplanungsfirma ermittelt (Preisstand 2025). Die Kosten für die Anpassungen im Pavillon Süd wurden im Rahmen des Konzeptberichtes Schulraumplanung ermittelt (Preisstand 2021).

Gesamtkosten +/- 25 %:

Neubau Schulhaus	CHF 10'833'000
Anpassung Pavillon Süd	CHF 345'000
Total	CHF 11'178'000

Nach Projektphasen:

Projektierungskredit	CHF 1'020'000
Baukredit	CHF 10'158'000
Total	CHF 11'178'000

12. Finanzierung des Neubaus und Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen

Die Finanzlage von Gelterkinden ist aktuell auf den ersten Blick recht gut. Dies ist jedoch auf eine durch Sparsamkeit geprägte Finanzpolitik, aufgeschobene Investitionen und einen Nachholbedarf beim Infrastrukturunterhalt zurückzuführen. Dies hat zu einem Investitionsstau geführt. Nun stehen grosse Projekte an, dies unter anderem für die Erweiterung der Schulanlage Hofmatt. Nebst hohen Investitionen in die bestehende Schulanlage sind auch erhebliche Investitionen in die übrige Gemeindeinfrastruktur (Freibad, Werkhof, Strassen usw.) vorgesehen.

Bei einer Investition von angenommenen CHF 11 Mio. in die Erweiterung des Schulhauses Hofmatt sind diese Folgekosten zu berücksichtigen. Der zusätzlich anfallende jährliche Unterhalt ist darin nicht berücksichtigt.

Die nachfolgenden Kosten haben eine Bandbreite von +/- 25 %

Folgekosten pro Jahr	Ansatz	Ø Betrag CHF 11 Mio.
Abschreibungen	30 Jahre	CHF 366'667
Zinsaufwand	1.5 %	CHF 165'000
Total Folgekosten pro Jahr		CHF 531'667

Die geplanten Investitionen der nächsten fünf Jahren belaufen sich gemäss Finanzplan gesamthaft auf CHF 32 Mio. Die Kosten sind unten aufgeführt.

Folgekosten ab 2032	Ansatz	Ø Betrag CHF 32 Mio.
Abschreibungen	variabel	CHF 722'787
Zinsaufwand	1.5 %	CHF 480'000
Total Folgekosten ab 2032		CHF 1'202'787

Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“

Die Gemeinde Gelterkinden hat offene Kredite über CHF 32 Mio. Die laufenden Abschreibungen und der Zinsaufwand setzen sich wie folgt zusammen:

Laufende Kosten (Ist)	Ansatz	Ø Betrag CHF 32 Mio.
Abschreibungen	variabel	CHF 1'103'700
Zinsaufwand	variabel	CHF 368'000
Total laufende Kosten (Ist)		CHF 1'471'700

Die Konsolidierung alter Schulden und Investitionen mit den neuen geplanten ergibt das folgende Bild:

Konsolidierte Kosten ab 2032	Ansatz	Ø Betrag CHF 64 Mio.
Abschreibungen	variabel	CHF 1'826'487
Zinsaufwand	variabel	CHF 848'000
Zwischentotal		CHF 2'674'487
Abzgl. laufende Vorfinanzierungen		-CHF 696'480
Total konsolidierte Kosten ab 2032		CHF 1'978'007

Die Finanzierung der Erweiterung der Schulanlage durch Finanzinstitute ist möglich. Das Geld kann zurzeit zu guten Zinskonditionen aufgenommen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich das Zinsumfeld in Zukunft auch wieder nach oben verändern kann, was sich generell auf unsere Kredite nachteilig auswirken würde. Zudem müssen die alten und neuen Schulden irgendwann zurückbezahlt werden.

Bei einem Neubau fallen nicht nur Kosten an, es können auch Einsparungen erzielt werden. Unter anderem könnten der Kindergarten Bützenen mit jährlichen Kosten von CHF 58'680 sowie die schulergänzenden Tagesstrukturen von CHF 31'200, die zurzeit im Lindenhof untergebracht sind, integriert werden.

Fazit

Der Neu- und Umbau der Schulanlage Hofmatt ist grundsätzlich erforderlich. Die langfristige Finanzierung und die Abschreibungen können aber nicht aus dem laufenden Haushalt bestritten werden und erhöhen das strukturelle Defizit weiter. Die Gemeinde muss daher zwingend Massnahmen ergreifen, die darauf abzielen, Schulden abzubauen. Eine Erhöhung des Steuerfusses, sowie der Verkauf von gemeindeeigenem Bauland/Immobilien sind zwei der möglichen Massnahmen und müssen rechtzeitig diskutiert und vorbereitet werden, um sie allenfalls an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 genehmigen zu lassen.

13. Alternativen

Zusammen mit den umliegenden Gemeinden (insbesondere Ormalingen und Böckten) wurde eine regionale Lösung diskutiert. Die Realisierung würde jedoch Jahre in Ansprache nehmen – mit ungewissem Ausgang - und den seit 2019 laufenden Planungsprozess unserer Gemeinde ins Leere laufen lassen. Einzig teure Containerlösungen an einem noch zu bestimmenden Ort könnten eine gewisse Entspannung bringen: Unmöbliert ist mit einer Jahresmiete von CHF 436/m² zu rechnen

Traktandum 1: Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“

(dazu kämen Installation und Abbau), was mehr als das Doppelte eine Jahresmiete einer festen Baute von CHF 200/m² wäre. Der Gemeinderat ist aber der Meinung, dass mit der Anschaffung von Containern (Miete oder Kauf) das Grundproblem der wachsenden Schule nicht gelöst wird, sondern ein Neubau nur aufgeschoben würde.

14. Was würde eine Ablehnung bedeuten?

Eine Ablehnung des Projektierungskredits hiesse, dass die Raumverhältnisse der wachsenden Schule weiterhin ungenügend bleiben. Der Pavillon Ost müsste weiter genutzt werden, obwohl die Gemeindeversammlung den Abriss bereits 2015 beschlossen hatte und deshalb seit Jahren nichts mehr darin investiert wird. Es wäre unklar, wo und wie der Regelbetrieb der Tagesstrukturen ab 2028 geführt werden könnte. Der teure Mietvertrag für den Kindergarten Bützenen müsste 2029 aus einer schlechten Verhandlungsposition heraus (Zeitdruck, keine räumliche Alternative) verlängert werden. Zudem bleibt der Waldkindergraten ein planerisches Risiko, da es sich um ein freiwilliges Angebot handelt. Liegen zu wenig Anmeldungen vor, müssen die gemeldeten Kinder in bestehende Kindergärten integriert oder in einem neu zu eröffnenden Kindergarten untergebracht werden. Seit 2020 hat die Gemeinde für die Planung CHF 410'000 ausgegeben. Diese Gelder wären verloren.

15. Termine

Dezember 2025	Projektierungskredit Neubau, Umbau
2026	Baukredit, Abriss Pavillon Ost
2027/2028	Start und Inbetriebnahme Neubau
2028/2029	Umbau und Inbetriebnahme Pavillon Süd

16. Antrag

Genehmigung des Projektierungskredites «Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd» im Betrag von CHF 1'020'000 inkl. MWST.

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):

Pläne Studien 1-4

Traktandum 2: Änderung Art. 33 Abs. 3 Wasserreglement und Art. 15 Abs. 3 Abwasserreglement sowie Ergänzung von Ziffer 2 der Anhänge

1. Ausgangslage

Die neuen Wasser- und Abwasserreglemente wurden an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 genehmigt und sind seit dem 28. Juli 2025 in Kraft.

Nun sind zwei Ergänzungen nötig geworden.

- In Art. 33 Abs. 3 Wasserreglement und in Art. 15 Abs. 3 Abwasserreglement ist das Wort «Gebühr» zu ergänzen.
- In der LU-Liste in den Anhängen vom Wasser- und Abwasserreglement braucht es eine Regelung zu Löschvorrichtungen (Sprinkleranlagen, Löschposten).

2. Erwägungen

2.1 Ergänzung des Wortes «Gebühr»

In Artikel 33 Wasserreglement und in Artikel 15 Abwasserreglement ist in den entsprechenden Absätzen 1 und 2 von «Beiträgen» und «Gebühren» die Rede. Trotzdem regeln die beiden Absätze 3 nur die Beitragspflicht. Dies wird mit der neuen Formulierung korrigiert.

Synopse Wasserreglement

Heutiges Wasserreglement	Beantragte Änderung
Art. 33 Grundsätze	Unverändert
¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen der Gemeinde als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.	Unverändert
² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Gemeinde sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft wie folgt weiterbelastet: a) Erschliessungsbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde; b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde c) jährliche Grundgebühren d) jährliche Mengengebühren e) Gebühren für Bewilligungen (inkl. Installationskontrolle) und besondere Dienstleistungen	Unverändert
³ Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.	³ Massgebend für die Beitrags- und Gebührenpflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitrags- oder Gebührenerhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitrags- oder gebührenpflichtig.

Traktandum 2: Änderung Art. 33 Abs. 3 Wasserreglement und Art. 15 Abs. 3 Abwasserreglement sowie Ergänzung von Ziffer 2 der Anhänge

Synopse Abwasserreglement

Heutiges Abwasserreglement	Beantragte Änderung
Art. 15 Grundsatz	[Unverändert]
¹ Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.	[Unverändert]
² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagebetreibern überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft wie folgt weiterbelastet: <ol style="list-style-type: none"> Erschliessungsbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstücks an die Abwasseranlagen der Gemeinde; Anschlussgebühren für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentlichen Anlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers; jährliche Grundgebühren; jährliche Mengengebühren; Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen. 	[Unverändert]
³ Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.	³ Massgebend für die <u>Beitrags- und Gebührenpflicht</u> sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der <u>Beitrags- oder Gebührenerhebung</u> ; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung <u>beitrags- oder gebührenpflichtig</u> .

2.2 Ergänzung der LU-Liste im Anhang

Bis jetzt fehlt in der LU-Liste im Anhang der Reglemente ein spezifischer Eintrag für Löschvorrichtungen. Somit kommt der Wert für «andere Anschlüsse von 1 LU = 0.1 l/s» zur Anwendung. Das kann bei Industriebauten mit gesetzlich vorgeschriebenen Sprinkleranlagen zu sehr hohen Anschlussbeiträgen führen.

Ein vergleichender Blick in Reglemente anderer Gemeinden zeigt eine grosse Bandbreite an Regelungen auf.

- Gemeinden, die (immer noch) nach Brandlagerwert rechnen, kennen keine Regelung nach spezifisch vorgenommener Installation.
- Reinach verzichtet für Löschvorrichtungen gänzlich auf Anschlussgebühren.
- Therwil erhebt eine Pauschale (unabhängig von der effektiven Grösse der Sprinkleranlage) von CHF 10'000.
- Ormalingen berechnet eine Anschlussgebühr von CHF 500 für 1 l/s (dazu auch eine jährliche Grundgebühr von CHF 5 pro Jahr).

Traktandum 2: Änderung Art. 33 Abs. 3 Wasserreglement und Art. 15 Abs. 3 Abwasserreglement sowie Ergänzung von Ziffer 2 der Anhänge

Der Ansatz, bei Löschvorrichtungen ganz auf Anschlussgebühren zu verzichten, erscheint aus folgenden Gründen stossend:

- Grosser Unterschied zur alten Regelung nach Brandlagerwert, welche bis Juli 2025 in Gelterkinden in Kraft war. Industriebauten brauchen wenig Wasserinstallationen, die LU-Werte sind im Vergleich zum Gebäudewert sehr tief, dies führt zu massiv tieferen Anschlussgebühren.
- Die Wasserversorgung Gelterkinden muss die hohe Kapazität für die Sprinkleranlage bereitstellen können, diese Leistung soll nicht gratis erfolgen. Daher soll auch für Löschvorrichtungen eine Wasseranschlussgebühr verlangt werden, allerdings mit einem reduzierten Ansatz von 1 LU = 0.3 l/s (entspricht einer Reduktion des normalen Ansatzes um 66.6 %).

Auf eine Anschlussgebühr Abwasser kann für Löschvorrichtungen verzichtet werden. Das Löschwasser gelangt nur partiell in das Kanalisationssystem (z.B. über Strassenentwässerungen).

Synopse Anhang Wasserreglement

Heutiges Wasserreglement	Beantragte Ergänzung
2. Anschlussgebühren (Art. 36 Wasserreglement)	[Unverändert]
...	[Unverändert]
Badewanne 6	
Entnahme für Garten und Garage (nur kalt) 5	
	Für Löschvorrichtungen (Sprinkleranlagen, Löschposten) gilt die Umrechnung: 0.3l/s = 1 LU
Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 LU	[Unverändert]

Synopse Anhang Abwasserreglement

Heutiges Abwasserreglement	Beantragte Ergänzung
2. Anschlussgebühr (Art. 18 Abwasserreglement)	[Unverändert]
...	[Unverändert]
Badewanne 6	
Entnahme für Garten und Garage (nur kalt) 5	
Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 LU	[Unverändert]
	Für Löschvorrichtungen (Sprinkleranlagen, Löschposten) werden keine Anschlussgebühren verrechnet

3. Antrag

1. Zustimmung zur Änderung von Art. 33 Abs. 3 Wasserreglement.
2. Zustimmung zur Änderung von Art. 15 Abs. 3 Abwasserreglement.
3. Zustimmung zur Ergänzung von Ziffer 2 des Anhangs zum Wasserreglement.
4. Zustimmung zur Ergänzung von Ziffer 2 des Anhangs zum Abwasserreglement.

Traktandum 3: Neue Vereinbarung über den Logopädischen Dienst

1. Ausgangslage

Seit den 80er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts führt Gelterkinden einen Logopädischen Dienst, dem sich 14 Gemeinden angeschlossen haben. Der jetzt gültige Vertrag stammt aus dem Jahr 1987. Die Rahmenbedingungen haben sich seither stark verändert. Deshalb hat sich 2018 eine gemeinderätliche Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus vier Gemeinden aufgemacht, die gut 30jährigen Dokumente zu revidieren. Dabei handelt es sich um

- die Pflichtenhefte für die Logopädinnen und die Leitung der Logopädie,
- die Regelung, wie die Gemeinde Gelterkinden den Dienst zu führen hat, und
- den eigentlichen Vertrag zwischen den Gemeinden.

Die Überarbeitung der Pflichtenhefte wurde 2019 vorgenommen. Eine Nachbearbeitung aufgrund der neuen Führungsstrukturen und des revidierten Berufsauftrags für Lehrpersonen – beide Neuerungen sind seit dem 1. August 2024 in Kraft – erfolgte 2025. Die Pflichtenhefte sind nicht Bestandteil der neuen Vereinbarung. Sie haben nur orientierenden Charakter.

Es wird vorgeschlagen, auf die bisherige Regelung zu verzichten. Die darin enthaltenen Elemente sollen in die Vereinbarung eingebettet werden.

2. Die Gründe für eine Revision

Der gültige Vertrag ist veraltet. Er stammt aus dem Jahre 1987. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich verändert (Ergänzung des Bildungsgesetzes 2020, Erlass und Anpassung der Verordnung Sonderpädagogik 2021 respektive 2024). Zudem wurde kritisiert, die Abrechnung sei zu wenig transparent und nicht mehr zeitgemäß. Buus und Maisprach haben sich inzwischen dem Logopädischen Dienst Rheinfelden angeschlossen und Böckten hat ein Aufnahmegesuch eingereicht (2019 und 2024).

2.1 Was ist neu?

Neu ist vorgesehen, dass Gelterkinden gleichlautende Einzelverträge mit jeder Gemeinde, die die Dienste unseres Logopädischen Dienstes nutzen möchte, abschliesst. Somit sind Anpassungen auf der Ebene der Gemeinderäte möglich, ohne jeweils wieder die Gemeindeversammlungen mit einbeziehen zu müssen. Bisher galt die Einwohnerzahl als Basis für die Kostenberechnung. Neu soll die Anzahl der Logopädie-Lektionen als Grundlage dienen. Vertrag und Regelung sollen zusammengeführt werden, sodass nur noch ein Dokument vorliegt (inkl. Pflichtenhefte mit orientierendem Charakter).

2.2 Kosten

Die Gesamtkosten für den Logopädischen Dienst sinken leicht von rund CHF 470'000 auf CHF 450'000 pro Jahr. Aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage nach Anzahl der Logopädie-Lektionen müssen die Gemeinden mit jährlich stärker schwankenden Kosten rechnen als mit der alten Regelung. Für Gelterkinden dürften die Kosten im bisherigen Rahmen verbleiben.

Traktandum 3: Neue Vereinbarung über den Logopädischen Dienst

3. Kantonale Vorprüfung

Der Text ist bereits vom Kanton vorgeprüft worden. Mit einer Genehmigung kann gerechnet werden. Es ist vorgesehen, dass die neue Vereinbarung per 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Dies unter der Voraussetzung, dass alle bisherigen Vertragsgemeinden einhellig der Aufhebung des bisherigen Vertrags und der neuen Vereinbarung zustimmen. Die neue Vereinbarung kann an den Gemeindeversammlungen nur als Ganzes (also ohne Änderungen) gutgeheissen oder abgelehnt werden, weil die inhaltlichen Bestimmungen für alle Gemeinden identisch sein müssen. Lehnt eine der bisherigen Vertragsgemeinden die vorgeschlagene Revision ab, bleibt der Vertrag aus dem Jahr 1987 in Kraft.

Am 21. August 2024 wurden die Gemeinden über die vorgeschlagene Revision informiert. Bis Ende September 2024 konnten sie sich zum Entwurf äussern. Am 30. April 2025 trafen sich die Gemeinden erneut und votierten grossmehrheitlich für die neue Vereinbarung mit der Anzahl der Logopädie-Lektionen als neue Berechnungsgrundlage.

Der Gemeinderat Gelterkinden hat dem neuen Vertrag am 18. Juni 2025 zugestimmt und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025, dem Antrag wie unten formuliert zu folgen.

4. Antrag

Aufhebung des bisherigen Vertrags vom 19. Dezember 1987 und Abschluss des neuen Vertrags per 1. Januar 2026. Dies unter der Voraussetzung, dass alle bisherigen Gemeinden einhellig der Aufhebung des bisherigen Vertrags per 31. Dezember 2025 und dem neuen Vertrag per 1. Januar 2026 zustimmen.

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):
Neue Vereinbarung über den Logopädischen Dienst

Traktandum 4: Finanzplan 2026-2030

1. Rollender Aktionsplan des Gemeinderates (politische Handlungsschwerpunkte)

Aufgrund der Leitsätze (in fett dargestellt) hat der Gemeinderat einen Aktionsplan beschlossen. Nachfolgend ein Auszug aus dem Aktionsplan.

Die Gemeinde verfügt über eine zeitgemäße und leistungsfähige Behörden- und Verwaltungsorganisation
Umsetzung einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten Verwaltungsorganisation mit weitergehender Kompetenzdelegation von Gemeinderat an die Verwaltung (inkl. Geschäftsleitungsmodell); Verwaltung mit den nötigen Ressourcen ausstatten
Aktualisieren und Verschlankung des Reglementariums der Gemeinde (Reglemente, Verordnungen), insbesondere auch im Rahmen der Weiterentwicklung des Führungsmodells Geschäftsleitung; Anzahl der Kommissionen überprüfen
Institutionalisieren von periodischen Strategie-Workshops mit Gemeinderat und Geschäftsleitung mit folgenden Schwerpunkten: Lagebeurteilung (Monitoring), Standortbestimmung bezüglich der rollenden Mehrjahresplanung, Stossrichtungen festlegen, Priorisierung von Vorhaben und Projekten im Hinblick auf einen gesunden Finanzhaushalt
Aufbau einer offenen und transparenten Information und Kommunikation an die Bevölkerung; Vorbildfunktion in Behörden und Verwaltung verbessern.
Initiiieren FUTURO Managementsystem III: Prozessdokumentation und Prozessmanagement
Sicherstellen Weiterentwicklung CMI inkl. Umsetzung Dokumentenmanagement
Die Gemeinde bietet attraktive Dienstleistungen an
Das Dienstleistungsangebot der Gemeinde wird periodisch auf Wirkung und Nutzen für Einwohnerinnen und Einwohner überprüft und ggf. angepasst. Ein Fokus liegt dabei auf der nutzenorientierten Ausweitung digitaler und schalterunabhängiger Prozesse (Digitalisierung)
Konsequente Umsetzung der FUTURO Teilprojekte / Handlungsfelder und periodische Beurteilung der Ergebnisse und Wirkungen im Rahmen der Strategie-Workshops (Gesamtprojekt FUTURO)
Die Gemeinde ist eine attraktive Arbeitgeberin
Ermitteln der regional- und branchenüblichen Anstellungsbedingungen für das Personal der Verwaltung und Umsetzung im Rahmen der Totalrevision von Personalreglement und -verordnung
Erarbeiten eines Konzepts für Personalförderung und -entwicklung
Sicherstellen einer attraktiven Ausbildung für Lernende
Konsequente Umsetzung der Fachstelle Personal
Gelterkinden ist Vorbild im nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und der Umwelt
Bei Beschaffungen von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten sind die Beschaffungskriterien Langlebigkeit und Energieeffizienz zu berücksichtigen
Kontinuierliche Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger in der Gemeindeverwaltung
Die Menschen in Gelterkinden fühlen sich sicher
Sichtbar und präsent: Beibehalt des punktuell gezielten Einsatzes von Sicherheitspatrouillen auf öffentlichen Plätzen insbesondere in den Sommermonaten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung
Revision des Polizeireglements: Angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung sicherstellen
Die Gemeinde verfügt über eine bedürfnisgerechte, zukunftsorientierte und gepflegte Infrastruktur
Erarbeiten Unterhalts-, Sanierungs- und Erneuerungsplanungen für die gemeindeeigenen Infrastrukturen
Klärung Bedarf und Standort für neuen Werkhof und Prüfung und Bewertung von Synergien mit anderen Diensten
Weiterentwicklung des Betriebskonzepts HFG
Regionalisierung Wasserversorgung: Realisierung Wasserregion 4
Bedarfsermittlung (qualitativ, quantitativ) für Schulraum; Entwickeln eines umsetzbaren Konzepts (Erweiterbarkeit) zur Deckung des Schulraumbedarfs in quantitativer und qualitativer Hinsicht; Einholen Investitionskredit / Projektierungskredit
Initiiieren und sicherstellen einer kontinuierlichen langfristigen, strategischen Schulraumplanung
Gelterkinden verfügt über ein vielfältiges Kultur-, Freizeit- und Sportangebot
Die Gemeinde fördert die aktiven Vereine
Erarbeitung eines Kulturleitbilds für die Gemeinde Gelterkinden
Pflege eines periodischen Austausches mit den Vereinen; Durchführen "Tag der Freiwilligen"
Überprüfen Aufgaben und Struktur der Jugendkommission und der Betriebskommission Jugendcafé Jundt-Haus
Standortbestimmung bzgl. Aktualität und Handlungsbedarf des Altersleitbilds Farnsburg/Schafmatt
Sicherstellen einer starken Interessenvertretung der Gemeinde in der Versorgungsregion Oberbaselbiet
Organisation der Aufgaben im gesamten Kontext Gesellschaft (Jugend, Alter, Betreuung, ...) in Behörden und Verwaltung
Umsetzen frühe Sprachförderung gemäss Auftrag des Kantons und Einbettung in die Gemeindeorganisation

Traktandum 4: Finanzplan 2026-2030

Gelterkinden fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie
Entwickeln eines umsetzbaren (= finanzierten) Konzepts für ein zeitgemäßes Angebot für schulergänzende Betreuung
Die Gemeinde gewährleistet und verfügt über ein zeitgemäßes Schulangebot
Die Gemeinde gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit der Schule und bringt sich im Bereich der Schule aktiv ein Sicherstellen einer zweckmässigen Organisation und dokumentierte Entscheidungswege sowie Finanzprozesse
Gelterkinden nutzt seine zentrale Lage für die Gemeinde und die Region
Sicherstellen einer aktiven und starken Vertretung im Verein Region Oberbaselbiet und im Kanton Einbringen der Interessen der Gemeinde Gelterkinden in KASAK 5 Fördern der Regionalisierung, überprüfen des Dienstleistungsangebots für die Region; Sicherstellung einer angemessenen Kostenabgeltung durch die Leistungsbezüger; Gelterkinden bietet sich umliegenden Gemeinden als professioneller Dienstleistungsanbieter in verschiedenen Verwaltungsbereichen an.
Den für Gelterkinden äusserst wichtigen Schulstandort für die Sekundarschule zukunftsorientiert weiterentwickeln
Gelterkinden wird geprägt durch seinen historischen Dorfkern und attraktive Wohn- und Erholungszonen
Initiiieren der Ortsplanungsrevision inkl. Mobilitätskonzepts Einflussnahme auf die Qualität von Wohnraum bei Quartierplanungen Zone für Intensiverholung: Potenzial im Rahmen einer Planung entwickeln und Wertschöpfung für die Gemeinde erhöhen Sicherstellen einer starken Interessenvertretung im VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden); Einbezug der Landräte des Wahlkreises Gelterkinden Gewährleisten / sicherstellen eines attraktiven ÖV-Angebotes = Gelterkinden als ÖV-Verkehrsknotenpunkt für das obere Baselbiet
Die Gemeinde verfügt über einen gesunden Finanzhaushalt und legt Wert auf eine langfristige und nachhaltige Finanz- und Investitionspolitik
Grundsätzliche Überprüfung von Leistungsvereinbarungen im Hinblick auf Angemessenheit von Entschädigungen mit den Leistungen Erarbeiten und Pflege eines aussagekräftigen Finanzplans; Der Finanzplan wird zu einem wichtigen Führungsinstrument der Gemeinde Erarbeiten eines dynamischen Budgetcontrolling (Frühwarnsystem, Ampelsystem, Forecast) Neu-Konzeption des Budgetprozesses im Zusammenspiel zwischen Ressort-Leitung, Abteilung Finanzen und der Geschäftsleitung
Die Gemeinde bietet für Wirtschaft und Gewerbe attraktive Rahmenbedingungen; Gelterkinden verfügt über ein vielfältiges Dienstleistungs- und Einkaufsangebot
Aktive Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein und initiieren von periodischem Austausch Vertretern von Gewerbe und Wirtschaft Neuansiedlung von Gewerbe und Industrie fördern und unterstützen

2. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan dient der mittel- bis langfristigen Planung des Finanzhaushalts der Einwohnergemeinde Gelterkinden. Kurzfristige Ziele beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Jahr, mittelfristige Ziele auf zwei bis drei Jahre und langfristige Ziele auf mehr als vier Jahre. Das Budget kann den Finanzplan nicht ersetzen. Es beschränkt sich nur auf ein Jahr. Ein Finanzplan ermöglicht eine verständlichere und klarere Darstellung finanzpolitischer Zusammenhänge.

Der Finanzhaushalt ist mittel- bis langfristig im Gleichgewicht zu halten. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Verschuldung auf einem tragbaren Niveau bewegt.

Schulden können nur durch drei Massnahmen abgebaut werden:

1. Senkung der Ausgaben
2. Erhöhung der Einnahmen
3. Veräußerung von Vermögenswerten

Traktandum 4: Finanzplan 2026-2030

Bei allen drei Massnahmen ist die Handlungsfreiheit der Einwohnergemeinde Gelterkinden durch interne wie externe Faktoren stark eingeschränkt. Die Ausgaben sind weitgehend durch kantonale oder eidgenössische Vorgaben gebunden. Auch Projekte aus der Vergangenheit zwingen uns für die nächsten Jahre zu regelmässigen Ausgaben. Bei den Einnahmen sind der Gemeinde durch die Steuergesetze und auch die bestehenden Strukturen von Raumplanung und Bevölkerungsstruktur enge Grenzen gesetzt. Die Veräusserung von Vermögenswerten, wie beispielsweise Bauland im Baurecht, würde die Schulden reduzieren, jedoch auch die Einnahmen schmälern.

3. Grundlagen des Finanzplanes

3.1 Vorbemerkungen

Die Aussagekraft des vorliegenden Finanzplans beschränkt sich nicht nur auf die Fortschreibung der aktuellen Finanzsituation, sondern konnte verbessert werden. Einige Parameter wurden eingearbeitet. In den kommenden Jahren wird der Finanzplan kontinuierlich erweitert. Als Basis für die Prognosen dienen die Zahlen des Budgets 2026, sodass ersichtlich wird, welche Auswirkungen die Budgetzahlen auf die kommenden Jahre haben werden. Ein Finanzkonzept, das sicherstellt, dass die notwendigen Investitionen getätigt und die Schulden in angemessener Zeit wieder abgebaut werden können, wurde jedoch noch nicht umgesetzt.

Als Pilotgemeinde arbeitet die Finanzabteilung in Zusammenarbeit mit den Firmen Abacus Research AG und Talus AG weiter an der Erarbeitung eines neuen Finanzplans. Das Ziel besteht darin, die Daten für den Finanzplan 2027-2031 verwenden zu können.

3.2 Investitionen

Über einen Zeitraum von fünf Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 33'131 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 2'784 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 30'347 Mio. ergibt. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits von der Gemeindeversammlung bewilligte Investitionen enthalten, soweit diese noch nicht getätigt wurden.

Aufgrund der weiterhin grossen Bautätigkeit in Gelterkinden muss auch in den kommenden Jahren mit Investitionen in die Infrastruktur gerechnet werden. Wachstum ist mit Kosten verbunden, die Einnahmeseite ist jedoch schwer abschätzbar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Einwohnergemeinde Gelterkinden trotz vergangener Investitionen noch viel alte Infrastruktur hat. Einerseits besteht hier Sanierungsbedarf, andererseits wird aber auch Ersatz benötigt. Der Gemeinderat hat die anspruchsvolle Aufgabe die notwendigen Investitionen zu priorisieren und wo es nötig und möglich ist Einsparungen vorzunehmen. In der Finanzplanperiode 2026-2030 sind aufgrund der anstehenden Investitionen und Entwicklungen auf kantonaler Ebene eine Anhebung des Steuerfusses und punktuelle Landverkäufe nicht ausgeschlossen.

3.3 Erläuterungen zum Finanzplan (Parameter)

Personalaufwand des Verwaltungspersonals

Für die Jahre 2026-2030 ist von einem jährlichen Erfahrungsstufenanstieg des Verwaltungspersonals von 0.70 % auszugehen. Die Lohnteuernung von 0.25 % für das Jahr 2026 wurde vom Statisti-

Traktandum 4: Finanzplan 2026-2030

schen Amt Baselland empfohlen. Die Werte für die Lohnteuering der Jahre 2027-2030 basieren hingegen auf einer Annahme: 0.30 % für 2027 sowie jeweils 0.40 % für die folgenden Jahre.

Personalaufwand der Lehrpersonen

Beim Lehrpersonal ist mit einem jährlichen Anstieg der Personalkosten um 1.20 % zu rechnen. Dieser ist höher als beim Verwaltungspersonal, da das Durchschnittsalter der Lehrpersonen niedriger ist. Aufgrund der tieferen Erfahrungsstufen zu Beginn steigen die Löhne stärker an, gegen Ende stagnieren sie dann eher. Das Statistische Amt Baselland hat eine Lohnteuering von 0.25 % für das Jahr 2026 empfohlen. Die Werte für die Lohnteuering der Jahre 2027-2030 basieren hingegen auf einer Annahme: 0.30 % für 2027 sowie jeweils 0.40 % für die folgenden Jahre.

Sachaufwand

2026-2030: Der Prozentsatz liegt bei 0.80 %.

Zinsaufwand

Budget 2026: 1.40 %. Ab 2027: 1.50 %.

Interner Zinsaufwand

Sie werden für den Zeitraum von 2026-2030 bei 0.8 % liegen (Empfehlung des Statistischen Amtes Baselland).

Bevölkerungswachstum

Die Prognose sieht ein stetiges Wachstum von 0.70 % vor.

Steuern natürliche Personen

Steuerfuss: 59 %.

Die Steuerprognose für die Einkommen- und Vermögenssteuern sieht wie folgt aus:

Es ist mit einem Anstieg der Einkommensteuern im Jahr 2027 um 1.7 % und in den folgenden Jahren um 1.6 % zu rechnen. Bei den Vermögenssteuern ist im Jahr 2027 ein Anstieg von 1.5 % und für die folgenden Jahre mit einem Anstieg von 1.75 % zu rechnen. Diese Zahlen sind auf Grundlage einer Empfehlung des Statistischen Amtes abgeleitet.

Steuern juristische Personen

Ertragssteuer: 55 % der Staatssteuer.

Kapitalsteuer: 55 % der Staatssteuer.

Die Steuerprognose für die Ertragssteuer und Kapitalsteuer sieht wie folgt aus:

Es ist mit einem Anstieg der Ertragssteuern im Jahr 2027 um 2.90 % und in den folgenden Jahren um 2.80 % zu rechnen. Für die Jahre 2027-2030 ist bei den Kapitalsteuern mit einem jährlichen Anstieg von 2.8 % zu rechnen. Diese Zahlen sind auf Grundlage einer Empfehlung des Statistischen Amtes abgeleitet.

Vorteilsbeiträge

Gebühren, die aufgrund der Bautätigkeitsplanung in den nächsten Jahren anfallen werden.

Traktandum 4: Finanzplan 2026-2030

3.4 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad ist im Budgetjahr sowie in den Planjahren 2026-2030 leicht positiv. Die Kennzahl gibt an, inwieweit Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

Ein Selbstfinanzierungsgrad von 2-14 % ist eher schlecht, da er auf eine hohe Verschuldung hinweist. Er deutet darauf hin, dass die Einnahmen nicht ausreichen, um die Investitionen und Schulden zu decken. Ein guter Selbstfinanzierungsgrad sollte langfristig einen Wert über 100 % anstreben. Werte über 80 % werden jedoch ebenfalls als gut bis vertretbar angesehen.

3.5 Verschuldung

Die Verschuldung der Gemeinde – umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten sowie gegenüber Spezialfinanzierungen – wird in den nächsten Jahren kontinuierlich weiter ansteigen.

Für Gelterkinder resultiert per 31. Dezember 2030 bei rund 6'730 Einwohnerinnen und Einwohnern voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 9'088.

Die Zinsen für Darlehen werden in den nächsten ein bis zwei Jahren voraussichtlich niedrig bleiben. Mit einer Zinsexplosion ist nicht zu rechnen. Im Jahr 2026 muss die Gemeinde ein Darlehen über CHF 5 Mio. refinanzieren und die Liquidität sollte ausreichen, sodass keine Neuaufnahme von Fremdkapital nötig ist.

3.6 Bilanzüberschuss

Das Eigenkapital (Bilanzüberschuss) der Einwohnergemeinde beträgt per 31. Dezember 2025 rund CHF 16.78 Mio. Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 29'057 führt zu einer Verminderung des Eigenkapitals.

3.7 Erfolgsrechnungen

Die Abschreibungen der Investitionen der vergangenen Jahre werden die Erfolgsrechnungen langfristig belasten. Die geplanten Investitionen werden die Abschreibungen zusätzlich erhöhen. Zielgerichtete bzw. notwendige Investitionen sind jedoch unverzichtbar, da bei langen Investitionsstopps das Risiko eines nicht wieder aufholbaren Investitionsstaus besteht.

Nach wie vor sind die grossen Unbekannten die Sozialhilfe, die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden), das Alter und die Bildung. Die Bildungskosten wachsen über die Jahre stärker als der Gesamthaushalt. Diese Themen sind durch kommunale Politik kaum beeinflussbar.

3.8 Steuern

Der vorliegende Finanzplan basiert während der gesamten Berichtsperiode auf einem Steuerfuss für natürliche Personen von 59 %.

Traktandum 4: Finanzplan 2026-2030

3.9 Finanzausgleich

Der Finanzausgleich besteht aus vier Pfeilern: Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Solidaritätsbeiträge sowie Härtebeiträge. Während die Solidaritätsbeiträge und die Härtebeiträge von den Einwohnergemeinden mit Pauschalbeträgen pro Einwohner/in geäufnet werden und über einen Mechanismus an die berechtigten Gemeinden verteilt werden und der Lastenausgleich eine Abgeltung durch den Kanton in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche bedeutet, ist der Ressourcenausgleich eine Abschöpfung von Steuergeldern bei den finanzstarken Gemeinden (Gebergemeinden) mit Umverteilung hin zu den finanzschwachen Gemeinden (Nehmergemeinden). Gelterkinden ist seit Jahren eine Nehmergeinde. Ganz allgemein unterliegt der Ressourcenausgleich sehr stark der Zahlungsfähigkeit der wenigen Gebergemeinden.

Eine Initiative von Gebergemeinden fordert eine Reduzierung des Finanzausgleichs. Sie wurde vom Landrat zur weiteren Behandlung an die Finanzkommission zurückgewiesen. Die Finanzkommission wird die Initiative neu beraten und voraussichtlich einen revidierten Bericht mit einem angepassten Gegenvorschlag erarbeiten. Der Landrat wird das Geschäft nach der Behandlung in der Kommission erneut debattieren. Dann wird entschieden, ob er die Initiative ablehnt und einen Gegenvorschlag unterstützt oder ob er die Initiative dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

4. Zusammenfassung

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden muss sich nach wie vor grossen finanziellen Herausforderungen stellen. Die Stabilisierung der Erfolgsrechnung und der Schuldenabbau werden weiterhin in den kommenden Jahren zentrale Themen sein. Zwang- und Ersatzinvestitionen sind unumgänglich. Externe Faktoren wie die Wirtschaftslage, die Weltpolitik und Krisen werden auch das Oberbaselbiet beeinflussen.

5. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2026-2030.

Separate Beilage (siehe die Hinweise auf Seite 1):
Finanzplan 2026-2030

Traktandum 5: Budget 2026 inkl. Festlegung Steuersätze, Gebühren und Genehmigung Gesamtstellenprozente**1. Allgemeine Bemerkungen**

Das Budget bildet die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen über einen bestimmten Zeitraum ab (Prognose). In Budgets werden zudem Zielvorgaben festgelegt. Gleichzeitig dienen sie der Liquiditätserhaltung und der Steuerung des Geldflusses.

Das Budget der Erfolgsrechnung 2026 wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 29'057 veranschlagt. Das Eigenkapital der Gemeinde beläuft sich per 31.12.2024 auf CHF 16'703'912.

Die Schweizer Wirtschaft wird nächstes Jahr voraussichtlich nur langsam wachsen, mit einer BIP-Wachstumsrate von etwa 0.9-1.2 % (je nach Quelle und Prognose). Hauptgründe für das schwache Wachstum sind die gestiegenen US-Zölle, die den Export belasten, und allgemeine globale Unsicherheiten. Als positive Faktoren gelten die widerstandsfähige Binnenwirtschaft, die fortgesetzte Stärke im Chemiesektor und ein erwarteter Aufschwung in Deutschland, der ab Mitte 2026 positive Impulse liefern könnte.

Im Moment sind drei Gemeindeinitiativen hängig, welche in naher Zukunft sowohl positiven als auch negativen Einfluss auf die Gemeindefinanzen haben können.

In die Infrastruktur der gemeindeeigenen Liegenschaften wurde in den letzten Jahren nur das Nötigste investiert. Viele dieser Liegenschaften sind alt und benötigen dringend Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen oder eine Umgestaltung aufgrund einer Nutzungsänderung. Bei den Investitionsvorhaben lag der Fokus auf dem Werterhalt der bestehenden Substanz. Das heisst, es wurden nur die unbedingt erforderlichen Investitionen getätigt. Die Abteilung Bau erstellt eine Übersicht über alle gemeindeeigenen Bauten und deren aktuellen Zustand. Damit können in Zukunft gezielte Investitionsentscheidungen strukturierter getroffen werden.

Externe Faktoren, die beispielsweise durch gesetzliche Anpassungen oder gesellschaftliche Veränderungen verursacht werden, belasten die Gemeinde von Jahr zu Jahr immer stärker. Zu diesen Kostenfaktoren bzw. Kostentreibern zählen unter anderem die Sozialhilfe, die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, das Bildungswesen und die Leistungen für das Alter.

Aus heutiger Sicht ist das vorliegende Budget eine realistische Abbildung der bekannten Faktoren. Die Gemeinde Gelterkinden ist jedoch weiterhin gefordert, das bestehende strukturelle Defizit durch geeignete Massnahmen zu minimieren.

2. Bemerkungen zum Budget

Das Budget für das Jahr 2026 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 29'057 aus. Ein grosser Teil der Ausgaben ist gebunden und daher durch die Gemeinde nicht beeinflussbar.

Traktandum 5: Budget 2026 inkl. Festlegung Steuersätze, Gebühren und Genehmigung Gesamtstellenprozente

Die nachfolgend aufgeführten Sonderposten zeigen die massgeblichen Einflussfaktoren des Budgets 2026.

	in TCHF
+ Erhöhung Löhne Verwaltung inkl. Teuerungsausgleich 0.25 %	138
+ Erhöhung Löhne Lehrpersonen inkl. Teuerungsausgleich 0.25 %	290
+ Erhöhung Kosten Kinder- und Erwachsenenschutz	147
+ Erhöhung Kosten Pflegeheime	103
= Zu Lasten Budget (Aufwand)	678
- Tiefere Kosten Hallen- und Freibad	-105
- Tiefere Kosten Ergänzungsleistungen (Finanzierungslücken)	-150
- Erhöhung Einkommensteuern natürliche Personen	-311
= Zu Gunsten Budget (Ertrag)	-566
Total Sonderposten zu Lasten Budget 2026	+112

3. Inhalt des Budgets

Das Budget der Einwohnergemeinde Gelterkinden umfasst die Erfolgsrechnung sowie die Investitionsrechnung.

Das Budget ist die finanzielle Grundlage für das Handeln des Gemeinderates und der Verwaltung im folgenden Jahr.

Somit ist das Budget einerseits die Rechtsgrundlage für Ausgaben und andererseits das Basisjahr für die kommenden fünf Jahre des Finanzplans.

3.1 Ergebnisse der Erfolgsrechnung und der Spezialfinanzierungen

Das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2026 einen Aufwandüberschuss von CHF 29'057 aus.

Überblick Erfolgsrechnung:

	Mehrertrag	Mehraufwand
Saldo		CHF 29'057

Bei den Spezialfinanzierungen für die Bereiche Wasserversorgung und Abfallbeseitigung wird ein positives Ergebnis erwartet, bei der Abwasserbeseitigung hingegen ein negatives.

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)	Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)
Wasserversorgung	CHF 37'355	
Abwasserbeseitigung		CHF 5'635
Abfallbeseitigung	CHF 12'600	

Traktandum 5: Budget 2026 inkl. Festlegung Steuersätze, Gebühren und Genehmigung Gesamtstellenprozente

Bemerkungen zur Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung:

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist per 31. Dezember 2024 einen Bilanzfehlbetrag (Defizit) von rund CHF 264'746 aus. Gemäss Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10) ist dieser Bilanzfehlbetrag innerhalb von vier Jahren durch Ertragsüberschüsse abzutragen (§ 17 und § 21 Abs. 4 Gemeinderechnungsverordnung). Die Gemeinde Gelterkinden hat Sanierungsmassnahmen getroffen und führte per 1. Januar 2025 eine Grüngutgebühr ein und erhöhte die Abfallgebühren. Aufgrund der Zahlen des Jahresabschlusses 2025 wird überprüft, ob die Sanierung auf dem richtigen Weg ist oder ob weitere Massnahmen getroffen werden müssen.

3.2 Investitionsrechnung

Im Fokus der Investitionsrechnung an dieser Gemeindeversammlung ist folgende Sondervorlage:

- Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“: CHF 1'020'000

3.3 Steuerfuss, Gebühren und Vorteilsbeiträge

Das Budget stützt sich auf ein zurzeit gültiges Steuerreglement. Aufgrund der Überarbeitung der beiden Reglemente Wasserreglement und Abwasserreglement haben sich die Gebühren sowie die Vorteilsbeiträge geändert. Die beiden Reglemente sind seit dem 28. Juli 2025 in Kraft. Eine Auflistung der Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen ist im Anhang 1 zu finden.

4. Erfolgsrechnung

4.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und auf den Seiten 3 und 4 des Budgets 2026 (siehe separate Beilage) näher erläutert.

4.2 Einzelbemerkungen

4.2.1 Personalaufwand

Die Zunahme der Löhne ist auf den Anstieg der Erfahrungsstufen/Lohnklassen, individuelle Lohnentwicklungen sowie einen Teuerungsausgleich von 0.25 % zurückzuführen.

4.2.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand wird mit CHF 5'870'681 budgetiert (Vorjahr: CHF 5'475'367). Dies entspricht einer Erhöhung von CHF 395'314. Grund dafür ist, dass der in den Vorjahren zurückgestellte Unterhalt dringend nachgeholt werden muss.

Traktandum 5: Budget 2026 inkl. Festlegung Steuersätze, Gebühren und Genehmigung Gesamtstellenprozente

4.2.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden gemäss HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) budgetiert und werden aufgrund der schwachen Investitionstätigkeit in derselben Höhe wie in der Vorperiode erwartet.

4.2.5 Fiskalertrag

Die Steuereinnahmen liegen basierend auf den Annahmen zum Zeitpunkt der Budgeterstellung bei gesamthaft CHF 13'940'000. Im Vergleich zum Budget 2025 (CHF 13'646'000) ist mit Mehreinnahmen von CHF 294'000 zu rechnen.

4.2.6 Ausserordentlicher Ertrag

Die Einlagen in die Vorfinanzierungen (Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle), werden im gleichen Zeitraum wie die Gebäude abgeschrieben bzw. aufgelöst. Die Abschreibungen werden durch die Vorfinanzierung nicht beeinflusst und in voller Höhe ausgewiesen. Die Entnahme aus der Vorfinanzierung in der Höhe von CHF 696'390 ist erfolgswirksam, generiert aber keinen „Cash“.

5. Investitionsrechnung

5.1 Übersicht Investitionsvorhaben

Das Budget 2026 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein orientierenden Charakter hat, respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Konto Nr.	Investitionsvorhaben	Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat	Sondervorlage notwendig	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im Jahr 2026 von bereits bewilligten Ausgaben, Sondervorlagen oder Budgetkrediten)
2171.5040.10	Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“		1'020'000 (Anteil 2026: 200'000)	
3411.5030.01	Sanierung Freibad			1'430'000 (Anteil 2026: 700'000)
6150.5010.02	Strassenbeleuchtung Teil 2			120'000
6150.5010.08	Sanierung Farnsbergweg			750'000
6150.5010.26	Gemeindestrassen – Werterhaltung 2026	200'000		
7101.5030.13	Wasserversorgung Sanierung Farnsbergweg			348'000
7101.5030.14	Wasserversorgung Sanierung Staffelenweg	80'000 (Anteil 2026: 50'000)		

Traktandum 5: Budget 2026 inkl. Festlegung Steuersätze, Gebühren und Genehmigung Gesamtstellenprozente

7101.5030.28	Wasserschutzzonen (Neurechtliche. Ausscheidung) 1. Teil	240'000 (Anteil 2026: 100'000)		
7101.5030.31	Ersatz und Neubau Wasserleitungen 2026	150'000		
7101.5030.99	Ersatz Transportleitung Wolfstiege-Rütschacherweg			905'000 (Anteil 2026: 325'000)
7201.5030.15	Kanalisations-, Erhaltungs- und Ausbaumassnahmen 2026	90'000		
7201.5290.01	GEP - Umsetzung der Massnahmen			200'000
7710.5040.01	Dachsanierung Friedhofgebäude	75'000		
8730.5090.02	PV-Anlage Friedhofgebäude	140'000		
Zwischentotal		975'000	1'020'000	3'753'000
Gesamttotal		5'748'000		
		(Anteil 2026: 3'448'000)		

[Beträge in CHF]

5.2 Investitionseinnahmen

Das Budget 2026 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Anschlussbeiträge Strassen	CHF 0
Anschlussbeiträge Wasserversorgung	CHF 300'000
Anschlussbeiträge Abwasserbeseitigung	CHF 200'000
Investitionsbeiträge öffentliche Unternehmen	CHF 0
Total	CHF 500'000

6. Stellenplan

Der Stellenplan ist im Anhang 2 zu finden. Beantragt werden Total 4'895 % und somit 214 % mehr als im Jahr 2025.

Dienststelle	Pensumsänderung	Bemerkung
Verwaltungspersonal im Gemeindehaus	+ 100 %	<u>Sachbearbeitung Hochbau (Projektleitung)</u> Neuausrichtung der Abteilung Hochbau. Einerseits stehen in Zukunft vermehrt Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an, andererseits sind Projektplanungen und Neubauten in der Pipeline. Dazu hat sich die Gemeinde zu rüsten und hierzu wird neues Fachwissen benötigt.
	+ 10 %	<u>Sachbearbeitung Strassenraumbewirtschaftung</u> Zum Vollzug der Strassenraumbewirtschaftung wurde diese Stelle gegen Ende 2024 um 10 % aufgestockt, dies gemäss Stellenplan 2024. Im Stellenplan 2025 war dies nicht speziell ausgewiesen, da die 10 % in den Gesamtstellenprozenten 2025 Platz hatte.

Traktandum 5: Budget 2026 inkl. Festlegung Steuersätze, Gebühren und Genehmigung Gesamtstellenprozente

Brunnenmeisterei	+ 50 %	<u>Brunnenmeister/in</u> Die gemeinsame Brunnenmeisterei wird weiter regionalisiert; weitere Gemeinden wollen sich daran beteiligen. Ein erster Schritt wird im Jahr 2026 zu machen sein. Wegen den entsprechenden Beiträgen der neuen Gemeinden wird diese Pensumsänderung kostenneutral umgesetzt.
Brunnenmeisterei	- 20 %	<u>Brunnenmeister/in</u> Im Jahr 2025 wurde eine Brunnenmeistereistelle um 20 % reduziert.
„Aussenstellen“	- 14 %	<u>Diverse Kleinstpensen</u> Die Kleinstpensen von Aussenstellen werden im Jahr 2026 aufgrund des neuen Entschädigungsreglements für Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionen geregelt und nicht mehr aufgrund des Personalreglements. Eine entsprechende Vorlage wird im Jahr 2026 der Gemeindeversammlung vorgelegt.
Tagesstrukturen	+ 105 %	<u>Fachperson/Assistenz Betreuung</u> Gemäss Bericht HochConsulting zur Pilotphase 2025-2028 für das 2. Betriebsjahr ab August 2026.
Primarstufe	+ 10 %	<u>Schulsekretariat</u> Aufgrund der Neuorganisation von Schulleitung und Schulsekretariat in der Primarstufe erhielt das Schulsekretariat, u.a. zur Entlastung der Schulleitung, mehr Kompetenzen. Dies bedingte eine Aufstockung um 10 % im Schulsekretariat.
	- 27 %	<u>Schulschwimmlehrperson</u> Die Schulschwimmlehrperson wird seit August 2025 durch die Primarstufe als Lehrperson angestellt. Die Stelle fällt daher bei der Gemeinde weg.
Total Veränderung	+ 214 %	

7. Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2026 zuhanden der Gemeindeversammlung ist in der Broschüre „Budget 2026“ auf der Seite 38 zu finden (siehe separate Beilage).

8. Schlussbemerkungen

Das Budget für das Jahr 2026 zeigt eine leicht verschlechterte Finanzlage der Gemeinde Gelterkinden. Auch das strukturelle Defizit bleibt eine grosse Herausforderung. Es müssen weitere Massnahmen geprüft und bei Eignung umgesetzt werden. Dazu zählen:

- Aufgaben können effizienter erfüllt werden, beispielsweise durch die Zusammenarbeit verschiedener Abteilungen oder in Zukunft mit anderen Gemeinden.

Traktandum 5: Budget 2026 inkl. Festlegung Steuersätze, Gebühren und Genehmigung Gesamtstellenprozente

- Mehreinnahmen generieren, z. B. durch Zuzug neuer Steuerzahlen oder durch aktive Wirtschaftsförderung
- Weitere Einsparungen auf der Kostenseite, alle ungebundenen Ausgaben müssen regelmässig hinterfragt werden

Die Stabilisierung der Finanzen wird für die Gemeinde Gelterkinden weiter im Fokus bleiben.

9. Anträge

- Genehmigung der Steuersätze und Gebühren.
- Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2026.
- Genehmigung des Budgets für das Jahr 2026.

Anhang 1 (auf Seite 35): Aufstellung Steuersätze und Gebühren 2026

Anhang 2 (auf Seite 36): Stellenplan 2026

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):

Budget 2026

Traktandum 5: Budget 2026 inkl. Festlegung Steuersätze, Gebühren und Genehmigung Gesamtstellenprozente**Anhang 1****Aufstellung Steuersätze und Gebühren 2026**

Hinweis:

- Das neue Wasserreglement (in Kraft seit 28. Juli 2025) und das neue Abwasserreglement (in Kraft seit 28. Juli 2025) legen die Beiträge und Gebühren in den entsprechenden Anhängen fest. Sie werden demnach nicht mehr jährlich von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung festgelegt.
- Das neue Strassenreglement (in Kraft seit 28. Oktober 2025) sieht keine Beiträge und Gebühren vor, welche die Gemeindeversammlung zu beschliessen hat.

Beschreibung	Ansatz 2026	Veränderung zum Vorjahr
Steuern natürlicher Personen: Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	59 %	unverändert
Steuern juristischer Personen: Ertragssteuer Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	55 % 55 %	unverändert unverändert
Wohnungsexperte: Für die erste Stunde Für jede angefangene weitere halbe Stunde Im Minimum wird jeweils 1 Stunde verrechnet	CHF 100.00 CHF 50.00	unverändert unverändert

Traktandum 5: Budget 2026 inkl. Festlegung Steuersätze, Gebühren und Genehmigung Gesamtstellenprozente

Anhang 2

Stellenplan 2026

Für die Erläuterungen siehe Kapitel 6 «Stellenplan» auf Seite 32.

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2025	Besetzte Stellen-% am 30.09.2025	Geplante Stellen-% pro 2025	Geplante Stellen-% pro 2026
Verwaltungspersonal im Gemeindehaus	22	1'680	1'670	1'780
Lehrlinge	5	500	600	600
Werkhof / Hauswartung / Reinigung	16	1'099	1'109	1'109
Brunnenmeisterei	4	300	320	350
Hallen-Freibad	6	405	485	485
Gemeinde- und Schulbibliothek	4	127	137	137
«Aussenstellen»	6	14	14	0
Tagesstrukturen	5	179	179	284
Primarstufe	3	150	167	150
Total	71	4'454	4'681	4'895
			= Bewilligte Gesamtstellenprozente 2025	= Beantragte Gesamtstellenprozente 2026

Zur Orientierung:

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2025	Besetzte Stellen-% am 30.09.2025	Stellen-% pro 2026
Primarschule und Kindergärten (inkl. Schulleitung)	81	5'008.34	5'008.34 *
Logopädie	5	328.50	328.50
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	38	545 **	553 **

* Die besetzten Stellenprozente gelten bis Ende Schuljahr 2024/2025. Die Anzahl benötigter Stellenprozente ab 1. August 2025 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2025/2026 ab.

** Anteil Gemeinde Gelterkinder

Traktandum 6: Neues Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung

1. Ausgangslage

Mit der Teilrevision des Polizeigesetzes sowie den entsprechenden Anpassungen des Gemeindegesetzes wurde die Aufgabenteilung zwischen der Polizei Basel-Landschaft und den Gemeindepolizeien neu geregelt. Der Kanton ist künftig für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zuständig, während die Gemeinden die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe tragen. Gemeinden, die über keine eigene Gemeindepolizei verfügen, sind zudem nicht mehr berechtigt, den Begriff «Polizei» in ihren Reglementen oder Bezeichnungen zu verwenden.

Für Gelterkinder bedeutet dies, dass das bisherige Polizeireglement aufgehoben und durch ein neues Reglement ersetzt werden muss. Dieses soll ausschliesslich jene Bereiche regeln, welche in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen – namentlich Fragen der Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum. Damit wird sichergestellt, dass die örtlichen Regelungen mit der geltenden Gesetzgebung des Kantons übereinstimmen und für die Bevölkerung sowie die Vollzugsbehörden Klarheit über die Zuständigkeiten geschaffen wird.

2. Erwägungen

Das neue Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung (ROR) konzentriert sich auf die Bereiche Ruhe und Ordnung. Bestimmungen des heutigen Polizeireglements beispielsweise, welche überflüssig oder in anderen Sachreglementen geregelt sind, wurden gestrichen. Übernommene Bestimmungen des Polizeireglements sind in der Regel sinngemäss unverändert.

Neu ist in Art. 17 das Ordnungsbussenverfahren beschrieben. Demnach können Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Tatbestände, die Bussenhöhen und den Vollzug. Die Tatbestände haben dabei auf Reglementsbestimmungen zu basieren. Die Gemeindeversammlung legt in Art. 17 Abs. 5 den Bussenrahmen fest. Beantragt wird hierbei ein Rahmen von CHF 50 bis CHF 1'000.

Für die Gemeinde entstehen mit dem neuen Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung keine zusätzlichen Kosten.

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat mit Vorprüfungsbericht vom 1. September 2025 mitgeteilt, dass er im Namen der zuständigen Sicherheitsdirektion die Genehmigung des neuen Reglements in Aussicht stellen kann.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit der Zustimmung zum Antrag das vorliegende Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung und dass das Polizeireglement vom 5. Juni 2008 gleichzeitig aufgehoben wird.

3. Antrag

Zustimmung zum Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung.

Anhang (auf Seite 38ff):

Neues Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung

Traktandum 6: Neues Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung**Anhang****Neues Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung****Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung (ROR)**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG, SGS 180) folgendes Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung (ROR):

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Zweck, Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach dem GemG und dem Polizeigesetz (PolG, SGS 700) auf dem Gebiet der Gemeinde Gelterkinden.

Art. 2 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und der korrekten Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- 2 Der Gemeinderat kann den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben ganz oder teilweise an die Polizei Basel-Landschaft oder an ermächtigte Dritte übertragen.
- 3 Der Gemeinderat kann nicht-hoheitliche Aufgaben durch Vertrag an ermächtigte Dritte übertragen.

Art. 3 Polizeiliche Kompetenzen

- 1 Die polizeilichen Kompetenzen richten sich primär nach dem GemG und im Übrigen nach dem PolG.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt die Personen, welche mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraut sind. Deren Aufgaben richten sich nach § 44 Abs. 3 Bst. a bis d GemG.
- 3 Personen, welche diese Kompetenzen beanspruchen, weisen sich auf Verlangen aus.

Art. 4 Kostenersatz

- 1 Einsatzkosten zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung gehen grundsätzlich zulasten der Gemeinde.
- 2 Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:
 - a) von den Veranstaltern von Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern;
 - b) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
 - c) für den Aufwand der Gemeinde wegen unrechtmässiger Abfallentsorgung;
 - d) für die Wegschaffung von Fahrzeugen und anderer mobiler Gegenstände.

B. Besondere Bestimmungen**Art. 5 Allgemeine Verhaltensgrundsätze**

- 1 Alle haben sich so zu verhalten, dass weder die öffentliche Ordnung und Sicherheit noch Personen, Tiere oder das Eigentum Dritter gestört oder gefährdet werden, bzw. Schaden nehmen. Sitte und Anstand sind zu wahren.
- 2 Die Allgemeinheit übermäßig störende Immissionen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 3 Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, Schutz- und Erholungsgebiete sind gemäss ihrer Zweckbestimmung und sorgfältig zu nutzen. Sie dürfen auch nicht verunreinigt und beschädigt werden.
- 4 Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind zur Verhinderung einer Verbuschung in Ordnung zu halten.

Traktandum 6: Neues Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung

Art. 6 Benützung von öffentlichem Areal

- ¹ Die Benützung von öffentlichem Areal für Geldsammlungen, Kundgebungen, Umzüge, politische, ideelle oder kulturelle Zwecke, als Bauplatzinstallations- oder Umschlagsfläche, das Aufgraben von Strassen, für einen gesteigerten Gemeingebräuch, bedürfen der vorgängigen Bewilligung.
- ² Der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller können Auflagen, auch solche für die Route und Zeit gemacht werden, wobei die Grundrechte zu respektieren sind.

Art. 7 Ruhezeiten

- ¹ Während den Ruhezeiten ist übermässige Lärmeinwirkung im und auf das Siedlungsgebiet zu vermeiden.
- ² Als Ruhezeiten gelten:
 - a) Mittagsruhe: An Werktagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
 - b) Nachtruhe: Während der Sommerzeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr, während der Winterzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
 - c) Sonn- und Feiertage.
- ³ Ausnahmen gelten an Tagen, an denen von Gesetzes wegen oder aufgrund einer besonderen Bewilligung eine verlängerte Freinacht besteht.
- ⁴ Ausgenommen sind auch Erntearbeiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und die dazu notwendigen Fahrten.

Art. 8 Lärmerzeugende Tätigkeiten

- ¹ Private Arbeiten in Haus, Hof und Garten, welche erheblichen Lärm verursachen, sind wie folgt erlaubt:
 - a) Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
 - b) Samstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
 - c) Die Mittagsruhe nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a ist dabei einzuhalten.
- ² Radio, Fernsehgeräte, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.
- ³ Für gewerbliche Tätigkeiten gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41).

Art. 9 Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk und das Werfen von Knallkörpern ist am 31. Juli und am Nationalfeiertag sowie in der Silvesternacht im Freien gestattet, sofern weder für Personen, Tiere noch Sachen eine konkrete Gefahr geschaffen wird. Die entstehenden Abfälle sind durch die entsprechenden Personen umgehend zu entfernen.
- ² Das Abbrennen ganzer Feuerwerksbatterien ist bewilligungspflichtig.
- ³ Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen und Anlässe Ausnahmen bewilligen. In diesem Fall sind die Bewilligungsauflagen massgebend.

Art. 10 Lichtimmissionen

- ¹ Bei starken Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.
- ² Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Dieses Verbot gilt auch für angeleuchtete, selbstleuchtende oder projizierte Reklamen. Vom Verbot ausgenommen sind die angemessene Beleuchtung von Wahrzeichen sowie von Hauszugängen und -eingängen, welche im Dunkeln liegen, und angemessene Beleuchtungen bei Festanlässen.
- ³ Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen.
- ⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.
- ⁵ Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen und Anlässe Ausnahmen bewilligen. In diesem Fall sind die Bewilligungsauflagen massgebend.

Traktandum 6: Neues Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung

Art. 11 Fasnacht

Das öffentliche Fasnachtstreiben beschränkt sich auf die Woche der Basler Fasnacht (vorangehender bis darauffolgender Sonntag) sowie die üblichen Bummelsonntage (drei Sonntage nach der Basler Fasnacht).

Art. 12 Schiessen bei Festlichkeiten

- ¹ Das Schiessen mit Waffen aller Art, wie Faustfeuerwaffen, Böllern, Mörsern und dergleichen anlässlich von Festlichkeiten ist verboten.
- ² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt.
- ³ Das Schiessen am Banntag richtet sich nach den Vorschriften des Gemeinderates.

Art. 13 Freinacht

Der Gemeinderat kann nach Gemeindeversammlungen und für Einzelanlässe auf Gesuch hin einen Aufschub der Polizeistunde bewilligen.

C. Verfahrens- und Strafbestimmungen

Art. 14 Bewilligungen

- ¹ Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor dem geplanten Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die Gemeindeverwaltung delegieren.
- ³ Bieten die Gesuchstellenden keine Gewähr für die Einhaltung von Auflagen, kann die Bewilligungserteilung verweigert werden.
- ⁴ Bewilligungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Deren Höhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwands bemessen und darf den Betrag von CHF 1'000 nicht überschreiten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Gebührenverordnung.

Art. 15 Beschwerden an den Gemeinderat

- ¹ Gegen Entscheide, die aufgrund einer Delegation durch ein einzelnes Gemeinderatsmitglied oder Mitarbeitende der Verwaltung oder andere kommunale Organe ergangen sind, kann gemäss § 82 Abs. 1 GemG innert zehn Tagen gerechnet ab Erhalt schriftlich Beschwerde an den Gemeinderat gerichtet werden.
- ² In jedem Fall müssen das Rechtsbegehren und eine Begründung sowie die Beweismittel enthalten sein.

Art. 16 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Bestimmungen oder gegen die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird verwarnt oder mit Busse gemäss § 46a Abs. 1 Bst. a GemG bestraft:

- a) Art. 5
- b) Art. 6
- c) Art. 7 Abs. 1 und 2
- d) Art. 8 Abs. 1 und 2
- e) Art. 9 Abs. 1 und 2
- f) Art. 10 Abs. 1 und 2
- g) Art. 11
- h) Art. 12 Abs. 1 und 2

Art. 17 Ordnungsbussenverfahren

- ¹ Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.
- ² Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach § 81c GemG.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Tatbestände, die Bussenhöhen und den Vollzug in einer Verordnung.
- ⁵ Der Bussenrahmen beträgt CHF 50 bis CHF 1'000.

Traktandum 6: Neues Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung

D. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.
- ² Gleichzeitig wird das Polizeireglement vom 5. Juni 2008 ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:
Christoph Belser Christian Ott

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am

Traktandum 7: Neues Verwaltungs- und Organisationsreglement

1. Ausgangslage

Nach § 107 Abs. 1 Gemeindegesetz (GemG, SGS 180) geben sich die Gemeinden ein Verwaltungs- und Organisationsreglement. Dieses löst das heutige Organisationsreglement ab, welches aus dem Jahr 1996 stammt. Zwischenzeitlich hat sich auch das übergeordnete Recht mehrfach geändert, so dass das Organisationsreglement teilweise nicht mehr stimmt.

Im Zusammenhang mit einem selbständigen Antrag hat der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 kommuniziert, dass das Organisationsreglement im Jahr 2025 einer Totalrevision unterzogen wird.

2. Erwägungen

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement soll schlank sein. Die kantonalen Vorgaben sollen nicht wiederholt werden. Dadurch fallen bereits einige Inhalte des Organisationsreglements weg.

Der Bezug zum GemG wird via Klammerhinweise beim Artikel hergestellt.

Wichtigste Neuerungen zum heutigen Organisationsreglement (Artikel gemäss neuem Reglement):

- Art. 2 Amtliches Publikationsorgan

Neu soll das amtliche Publikationsorgan elektronisch veröffentlicht werden. Dies ergibt eine viel grössere Handlungsfreiheit und schnellere Reaktionszeiten. Den Bezug der Publikationen in gedruckter Form gemäss § 46b Abs. 1 GemG wird sichergestellt, der Gemeinderat kann dazu gemäss GemG eine Gebühr erlassen.

- Art. 5 Beginn der Amtsperioden

Die Amtsperioden der von Gemeindekommission und/oder Gemeinderat gewählten Behörden/Organe soll jeweils ein halbes Jahr später beginnen (ab 1. Januar) als die ordentliche Amtsperiode (ab 1. Juli). § 12a Abs. 4 GemG bestimmt: *Ist eine Behörde das Wahlorgan einer anderen Behörde, so nimmt sie deren Wahl in der Zusammensetzung gemäss derjenigen Amtsperiode vor, für die sie die Behörde wählt.* Mit der halbjährigen Verschiebung des Beginns der Amtsperiode bleiben die entsprechenden Behörden/Organe handlungsfähig und für die Wahlsitzung von «Gemeindekommission/Gemeinderat» besteht kein Zeitdruck mehr.

- Art. 7 Kompetenzübertragung für Verfügungen

Teilweise fehlen heute die expliziten Rechtsgrundlagen für den Erlass von Verfügungen, sofern sie nicht in Sachreglementen aufgeführt sind.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat mit Vorprüfungsbescheid vom 24. September 2005 die Genehmigung des neuen Verwaltungs- und Organisationsreglements in Aussicht gestellt.

Das neue Verwaltungs- und Organisationsreglement wird mit Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft treten. Gleichzeitig wird das heutige Organisationsreglement aufgehoben.

Traktandum 7: Neues Verwaltungs- und Organisationsreglement

3. Antrag

Zustimmung zum neuen Verwaltungs- und Organisationsreglement.

Anhang (auf Seite 44ff):

Neues Verwaltungs- und Organisationsreglement

Traktandum 7: Neues Verwaltungs- und Organisationsreglement

Anhang

Neues Verwaltungs- und Organisationsreglement

Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

Art. 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 GemG)

- ¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt zusätzlich zur Einladung im amtlichen Publikationsorgan in schriftlicher und persönlicher Form und gilt als Stimmrechtsausweis.
- ² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften (Berichte des Gemeinderates, Budgets, Jahresrechnungen, Pläne usw.) werden nicht versandt. Sie werden mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Art. 2 Amtliches Publikationsorgan (§46b GemG)

- ¹ Amtliches Publikationsorgan ist die Gemeindewebsite www.gelterkinden.ch.
- ² Die elektronische Publikation erfolgt wöchentlich an Donnerstag in der Rubrik „Aktuelle Mitteilungen“.
- ³ Amtliche Publikationen, die elektronisch publiziert wurden, können auf der Gemeindeverwaltung in gedruckter Form bezogen werden.

B. Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorgane

Art. 3 Protokollführung in den Gemeindebehörden, den Kontroll- und Hilfsorganen (§ 16 Absatz 2 GemG)

- ¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll durch Gemeindeangestellte geführt.
- ² In den übrigen Gemeindebehörden sowie in den Kontroll- und Hilfsorganen wird das Protokoll in der Regel durch ein Mitglied der entsprechenden Behörde, bzw. des entsprechenden Organs geführt.

Art. 4 Beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

- ¹ Ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe werden in den entsprechenden Sachreglementen eingesetzt.
- ² Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben werden in den entsprechenden Sachreglementen und/oder in Pflichtenheften festgelegt.

Art. 5 Beginn der Amtsperioden (§ 12a Abs. 2 und 3 GemG)

Die Amtsperiode folgender Behörden oder Organe beginnt jeweils am 1. Januar, der auf den Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates folgt:

- a) Rechnungsprüfungskommission,
- b) Geschäftsprüfungskommission,
- c) Beratende Ausschüsse und Kommissionen,
- d) Wahlbüro.

Traktandum 7: Neues Verwaltungs- und Organisationsreglement

C. Organisation Gemeindeverwaltung

Art. 6 Unterstellung, Organisation

- ¹ Die Gemeindeverwaltung (die Gesamtheit aller Gemeindeangestellten) untersteht dem Gemeinderat.
- ² Der Gemeinderat legt die Struktur, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung in einer Verordnung fest.

D. Kompetenzübertragung

Art. 7 Kompetenzübertragung für Verfügungen

(§ 77 Absatz 1 GemG)

- ¹ Die zuständige Abteilung erlässt folgende erstinstanzliche Verfügungen:
 - a) Kleines Baubewilligungsverfahren (§ 93a Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11)),
 - b) Beiträge und Gebühren gemäss Strassenreglement (StrR),
 - c) Bewilligungen (nach Art. 25 Wasserreglement (WaR) und nach Art. 9 Abwasserreglement (AbwR),
 - d) Zuteilung von Hausnummern (§ 9 Abs. 4 Verordnung über geografische Namen und Gebäudeadressen (GeoNAV, SGS 145.91)),
 - e) Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen (§10 Abs. 1 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Vo EG IVöB, SGS 420.11)),
 - f) Bewilligungen zum gesteigerten Gemeingebräuch einer Verkehrsanlage nach Art. 37 Abs. 1 Strassenreglement (StrR),
 - g) Katasteranzeigen (§ 121 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Abs. 7 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331)),
 - h) Zwangszuweisungen einer Krankenversicherung (§ 4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, SGS 362)),
 - i) Bewilligungen aufgrund des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG, SGS 111),
 - j) Bewilligung zur Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (Benützungs- und Gebührenverordnungen),
 - k) Bewilligungen im Rahmen des Gastgewerbegegesetzes (SGS 540),
 - l) Stundung (Hinausschieben der Fälligkeit) von geschuldeten Steuern und Verzugszinsen (Steuerverreglement),
 - m) Subsidiäre Kostengutsprachen und Rückforderungen von Gemeindebeiträgen (§ 40 und 41 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, SGS 941)).
- ² Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Erlass von Verfügungen nach Abs. 1 zuständigen Abteilungen.
- ³ Die übrigen Kompetenzübertragungen basieren auf den entsprechenden Sachreglementen.

E. Gebühren und weitere Abgaben

Art. 8 Verwaltungsgebühren, weitere Gebühren und Abgaben

(§ 152 Absatz 3 GemG)

- ¹ Der Gemeinderat legt in der Gebührenverordnung fest:
 - a) die Verwaltungsgebühren,
 - b) die weiteren Gebühren, Beiträge und Abgaben, welche in Sachreglementen in einem Finanzrahmen geregelt sind.
- ² Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

Traktandum 7: Neues Verwaltungs- und Organisationsreglement

F. Strafen und Bussen

Art. 9 Bussenausschuss

(§ 70b Absatz 2 GemG)

- ¹ Anstelle des Gemeinderates führt ein Ausschuss die Einvernahme des oder der Verzeigten durch und beurteilt Verstöße gegen die Reglemente der Einwohnergemeinde.
- ² Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates sowie einer nicht stimmberechtigten, Protokoll führenden Person.

Art. 10 Bussenanerkennungsverfahren

(§ 81a GemG)

Das Bussenanerkennungsverfahren wird angewendet.

G. Einsprache bei erstinstanzlichen Verfügungen

Art. 11 Einsprache

(§ 171o GemG)

- ¹ Erstinstanzliche Verfügungen können innert zehn Tagen seit Erhalt mit einer schriftlichen Einsprache bei der erlassenen Instanz angefochten werden.
- ² Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in den Sachreglementen oder in übergeordneten Rechtserlassen.

H. Schlussbestimmungen

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Die Amtsperiode 2024 bis 2028 der in Art. 5 Abs. 1 genannten Behörden oder Organe dauert vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2028.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 23. April 1996 wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

Christoph Belser

Der Verwalter:

Christian Ott

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt mit Beschluss Nr. _____ vom _____.

Traktandum 8: Aufhebung Gemeindekommissionsreglement, Reglement für die Geschäftsprüfungskommission, Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission

1. Ausgangslage

Die folgenden drei Rechtsgrundlagen, welche damals von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden, sollen aufgehoben werden:

- Gemeindekommissionsreglement vom 15. Juni 2000
- Reglement für die Geschäftsprüfungskommission vom 20. November 1974
- Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission vom 27. April 1983

Die drei Rechtsgrundlagen sind bereits sehr alt und sie widersprechen heute teilweise übergeordnetem Recht und sie entsprechen teilweise auch nicht mehr der heutigen Praxis.

Die drei Rechtsgrundlagen können aufgehoben werden, sie werden auf dieser Regelungsstufe nicht mehr benötigt.

2. Erwägungen

Eine Teilrevision oder ein Neuerlass der drei Rechtsgrundlagen ist nicht notwendig. In verschiedenen kantonalen Gesetzen oder kommunalen Reglementen sind die zu regelnde Sachverhalte bereits bestimmt (Gemeindegesetz (GemG, SGS 180), Gemeindeordnung, Finanzhandbuch des Kantons Basel-Landschaft für die Baselbieter Einwohnergemeinden). Eine Übersicht über die bestehenden übergeordneten Regelungen ist in der Beilage ersichtlich.

Eigene Regelungen, welche die Gemeindeversammlung beschliesst, erübrigen sich.

Die drei Gremien können bspw. organisatorische Fragen intern selbst regeln. Dazu braucht es keinen Gemeindeversammlungsbeschluss.

Der Fachbereich Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion hat die Genehmigung der drei Aufhebungen in Aussicht gestellt.

Die Gemeindekommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission haben der Aufhebung ihrer entsprechenden Rechtsgrundlagen zugestimmt.

3. Antrag

- 3.1. Zustimmung zur Aufhebung des Gemeindekommissionsreglements vom 15. Juni 2000.
- 3.2. Zustimmung zur Aufhebung des Reglements für die Geschäftsprüfungskommission vom 20. November 1974.
- 3.3. Zustimmung zur Aufhebung des Pflichtenhefts für die Rechnungsprüfungskommission vom 27. April 1983.

Separate Beilage (siehe die Hinweise auf Seite 1):

Übersicht über die bestehenden übergeordneten Regelungen

Traktandum 9: Selbständiger Antrag Rosmarie Meier „Grünabfuhr“**1. Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 reichte Rosmarie Meier schriftlich folgenden selbständigen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz (GemG, SGS 180) ein:
«Hiermit stelle ich den Antrag für eine Grünabfuhr in Gelterkinden per sofort.
Grund es ist eine unzumutbare Situation, wenn man von Anfang des Dorfes bis zum Ende des Dorfes fahren respektive laufen muss.»

Die Einführung einer Grünabfuhr bedingt die Einführung einer entsprechenden Gebühr. Eine solche «Abfuhr»-Gebühr ist heute im Abfallreglement nicht vorgesehen. Entsprechend müsste das Abfallreglement angepasst werden. Der Antrag von Rosmarie Meier fällt folglich in die Befugnis der Gemeindeversammlung. Der Antrag ist somit gestützt auf § 68 Abs. 1 GemG als selbständiger Antrag nach § 68 GemG zu behandeln.

Betreffend Vorgehen schreibt § 68 GemG vor:

- ⁴ *Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.*
- ^{4bis} *Beim Geschäft über die Erheblicherklärung sind Anträge auf Nicht-Eintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig.*
- ⁵ *Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.*
- ⁶ *Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.*

Demnach ist der selbständige Antrag an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 zu traktandieren. Dabei gibt es zwei Varianten:

- Sachvorlage unterbreiten
- Erheblicherklärung unterbreiten

Der Gemeinderat hat beschlossen, der Gemeindeversammlung die Nichterheblicherklärung zu be-antragen.

2. Erwägungen

Das Grüngut wird heute mittels Mulden gesammelt. Die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 beschloss per 1. Januar 2025 die Einführung einer entsprechenden Grundgebühr pro nutzende Einheit. Eine Abfuhr wie sie Rosmarie Meier fordert, bspw. mit einer Haus-zu-Haus-Sammlung, findet heute nicht statt.

Im April 2025 wurden die zwei grossen Grüngutmulden im Werkhof aus Gründen der Sicherheit und Platzorganisation entfernt und in das Zeughausareal verschoben. Diese Änderung führte zu negativen Reaktionen v.a. von Personen, welche Kleinmengen bspw. zu Fuss oder mit einem Ve-loanhänger nicht mehr im Werkhof entsorgen konnten. Diese Situation führte auch zum vorliegenden selbständigen Antrag. Die offenen Fragen betreffend die Entsorgung von Grüngutkleinmängen sind in Abklärung.

Traktandum 9: Selbständiger Antrag Rosmarie Meier „Grünabfuhr“

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich das heutige Muldensystem in der Vergangenheit bewährt hat. Es ist im Vergleich zu einer Abfuhr kostengünstiger und für die Entsorger/innen zeitlich flexibler. Auch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 bevorzugte in der Beratung jener Vorlage klar das Muldensystem.

Der Gemeinderat beantragt der heutigen Gemeindeversammlung in Traktandum 10 ein neues Abfallreglement. Dabei soll das heutige Muldensystem beibehalten werden.

3. Antrag

Der selbständige Antrag «Grünabfuhr» von Rosmarie Meier wird für nicht erheblich erklärt.

Traktandum 10: Neues Abfallreglement

1. Ausgangslage

Das heutige Abfallreglement vom 16. Dezember 2008 entspricht nicht mehr in allen Teilen der übergeordneten Rechtssprechung. Zudem zeigt auch die Praxis einen gewissen Anpassungsbedarf.

Für das Abfallreglement gibt es ein kantonales Musterreglement. Dieses dient grundsätzlich als Basis für das neue Abfallreglement. Die gemeindespezifische Situation wurde berücksichtigt.

2. Erwägungen

Im Vergleich zum heutigen Abfallreglement weist das neue Abfallreglement v.a. folgende Änderungen auf (Artikel gemäss neuem Abfallreglement):

Art. 1 Abs. 3 Bst. a

Die Bestimmungen betreffend Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen ist gemäss kantonalen Vorgaben zwingend, da die Rechtsprechung diesbezüglich geändert hat und dies im neuen Abfallreglement nachzuvollziehen ist.

Art. 2

Neu gemäss Musterreglement. Die Abfallverordnung definiert die Ausführungsbestimmungen.

Art. 3, Art. 4 Abs. 3 und Art. 6

Neu gemäss Musterreglement.

Art. 12 Abs. 2

Neu aufgrund von Rückmeldungen aus der Bevölkerung nach Einführung der jährlichen Pauschalgebühr für Grüngut.

Anhang

Die jährliche Pauschalgebühr für Grüngut gilt neu ab Ausstellungsdatum und nicht mehr für ein Kalenderjahr.

Die Bau- und Umweltschutzzdirektion hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 die Genehmigung des neuen Abfallreglements in Aussicht gestellt.

Das neue Abfallreglement wird mit Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzzdirektion in Kraft treten. Gleichzeitig wird das heutige Abfallreglement aufgehoben.

3. Antrag

Zustimmung zum neuen Abfallreglement.

Anhang (auf Seite 51ff):

Neues Abfallreglement

Traktandum 10: Neues Abfallreglement

Anhang

Neues Abfallreglement

Abfallreglement (AbfR)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG, SGS 180), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement:
 - a) regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Gelterkinden im Bereich der Siedlungsabfälle,
 - b) setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.
- ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmebewilligungen erlassen.
- ³ Dieses Reglement gilt für:
 - a) Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
 - b) Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als zehn Vollzeitstellen.

Art. 2 Grundsätze Abfallvermeidung

- ¹ Die Gemeinde und der Gemeinde unterstellt Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.
- ² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindeverwaltung ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.
- ³ Der Gemeinderat kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.
- ⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 3 Begriffe

- ¹ Siedlungsabfälle: Aus Haushaltungen stammende Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.
- ² Kehricht: Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- ³ Sperrgut: Brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.
- ⁴ Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- ⁵ Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

Art. 4 Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement, überwacht dessen Einhaltung und erlässt eine Abfallverordnung mit Ausführungsbestimmungen. Die Gemeindeverwaltung ist für die Umsetzung zuständig.
- ² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung von einzelnen Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beziehen oder mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann einzelne oder alle Aufgaben Dritten,

Traktandum 10: Neues Abfallreglement

wie beispielsweise Zweckverbänden, übertragen. Er koordiniert seine Tätigkeiten, das Angebot und insbesondere die Gebührenhöhen, wenn möglich, mit den Nachbargemeinden.

- ³ Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Information

- ¹ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften sowie über die gesetzlichen Rücknahmepflichten von Verkaufs- und Abgabestellen.
- ² Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtag sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie gibt auf Anfrage einen Abfallkalender ab.
- ³ Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
- ² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ³ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.
- ⁴ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.
- ⁵ Abfälle dürfen nicht liegengelassen, weggeworfen oder an Orten gelagert werden, die dafür nicht zugelassen sind. Sie dürfen auch nicht verbrannt oder in die Kanalisation, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, eingeleitet werden.

B. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 Bereitstellung der Abfälle

- ¹ Kehrichtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ² Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- ³ Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

Art. 8 Kehricht und Sperrgut

- ¹ Die Gemeindeverwaltung organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist.
- ² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeindeverwaltung legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Sie kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
- ³ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a) Kehricht in Kehrichtsäcken mit folgender Anzahl aufgeklebter Gebührenmarken:

17 Liter:	0.5
35 Liter:	1
60 Liter:	2
110 Liter:	3
 - b) Sperrgut mit den Maximalmassen 200 cm x 100 cm x 50 cm und einem Höchstgewicht von 30 Kilogramm mit folgender Anzahl aufgeklebter Gebührenmarken:
³
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden.

Traktandum 10: Neues Abfallreglement

Art. 9 Separatsammlungen

- 1 Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.
- 2 Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.
- 3 Die Gemeindeverwaltung sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- 4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt die Gemeindeverwaltung für einen ordnungsgemäßen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- 5 Die von einem Dritten angebotenen Einrichtungen zur Separatsammlung dürfen nur von Einwohnerinnen und Einwohnern benutzt werden, die in einer Gemeinde der entsprechenden Organisation niedergelassen sind.

Art. 10 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Die Gemeindeverwaltung organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten, welche nicht Verkaufs- oder Abgabestellen zurückgegeben werden können.

C. Finanzierung

Art. 11 Verursacherprinzip

- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 Gebühren

- 1 Die Bandbreiten der Gebührenhöhen sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Innerhalb dieser Bandbreiten legt der Gemeinderat die Gebühren fest.
- 2 Die Entsorgung von vollständig abgeräumten Weihnachtsbäumen mit dem Grüngut ist zwischen Weihnachten und 15. Januar kostenlos.

Art. 13 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche umfasst:
 - a) Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung» gemäss den kantonalen Vorgaben,
 - b) übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
- 2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung».

D. Schlussbestimmungen

Art. 14 Kontrollen und Kostenüberbindung

- 1 Der Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.
- 2 Die Kosten für die vorschriftsgemäße Entsorgung von unsachgemäß beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

Art. 15 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Traktandum 10: Neues Abfallreglement

Art. 16 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Bestimmungen oder gegen die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstößt, wird verwarnt oder mit Busse gemäss § 46a Abs. 1 Bst. a GemG bestraft:

- a) Art. 2 Abs. 4
- b) Art. 6
- c) Art. 7 Abs. 1 und 3
- d) Art. 8 Abs. 3 und 4
- e) Art. 9 Abs. 5
- f) Art. 10 Abs. 1

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Das Abfallreglement vom 16. Dezember 2008 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit Datum der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter
Christoph Belser Christian Ott

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx. xxxx 2026.

Anhang: Gebührentarif

Nach Art. 12 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Bandbreiten (inkl. MWST) festgelegt:

A. Mengenabhängige Gebühren

Kehricht: CHF 2.00 – CHF 5.00 pro Gebührenmarke

Sperrgut: CHF 2.00 – CHF 5.00 pro Gebührenmarke

Abfall-Container: CHF 0.30 – CHF 0.70 pro Kilogramm

Tierkadaver: CHF 1.00 – CHF 4.00 pro Kilogramm

B. Jährliche Pauschalgebühr für Grüngut, gültig ab Ausstellungsdatum

CHF 60.00 – CHF 100.00 pro nutzende Einheit

«Einheit» im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Bst. a

Weihnachtsbäume gemäss Art. 12 Abs. 2 sind kostenlos.